

# ANHANG Mitwirkungsbericht

E\_01 / 0-5 Gemeinderat Hasliberg

E\_01 / 6 Bettler Walter und Ruth, StWE Resti 449g  
E\_01 / 7 Dummermuth Hans-Ulrich und Katharina  
E\_01 / 8 Hauser Jacques, Bezirksleiter Berner Wanderwege  
E\_01 / 9 Nägel Kaspar und Lisbeth  
E\_01 / 10 Schläppi Menk und Peter  
E\_01 / 11 Bruno Widmer und Yolanda, StWE Resti 449g  
E\_01 / 12 Thöni Andreas und Rosmarie

Von folgenden Ämtern und Fachstellen sind Stellungnahmen eingetroffen.

E\_02 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Isabelle Menétrey / Claudia Schmid

E\_03 Tiefbauamt des Kantons Bern:  
E\_03.1 Strasseninspektorat Oberland Ost, SI Peter Flück-Urfer  
E\_03.2 Wasserbaupolizei, Damian Stoffel  
E\_03.3 Verkehrstechnik, Philippe Dentan  
E\_03.4 Wanderwege, Petra Bylang  
E\_03.5 Velorouten, Petra Bylang  
E\_03.6 IVS, inventarisierte Strecke, Petra Bylang

E\_04 Postauto AG, Betriebszone Oberland Ost, Heinrich Gafner

E\_05 Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat, Martin Flück

E\_06 Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Jürg Schindler

E\_07 Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Naturförderung ANF, Patrick Heer

E\_08 Amt für öffentlichen Verkehr, Verkehrskoordination, Stefan Galli

E\_09 Kantonspolizei Bern, Verkehr, Umwelt und Prävention, Michael Husistein

E\_10 Amt für Wasser und Abfall AWA, Oliver Steiner

E\_11 Amt für Umwelt und Energie, Pascale Affolter

E\_12 Amt für Wald und Naturgefahren, Abt. Walderhaltung Region Alpen, Christina Zumbrunn



Einwohnergemeinde Hasliberg  
 Bauverwaltung  
 Urserni 331c  
 6085 Hasliberg Goldern  
 Tel. 033 972 11 53  
 reto.vonbergen@hasliberg.ch  
 www.hasliberg.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern  
 Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
 Daniel Kunz, Projektleiter Kunstbauten  
 Schorenstrasse 39  
 3645 Gwatt (Thun)

Hasliberg, 31.03.2022

### **Begründung Bedarf Gehwegzusammenschluss Resti - Engi, Hasliberg Reuti**

Sehr geehrte Damen und Herren  
 Sehr geehrter Herr Kunz

Der Gemeinderat Hasliberg begrüsst den geplanten Gehwegzusammenschluss in Hasliberg Reuti zwischen Resti und Engi im Zusammenhang mit dem Neubau der Alpbachbrücke sehr.

Mit dem vorgesehenen Zusammenschluss wird der fehlende Gehwegteil im Gebiet Resti-Engi, in Hasliberg Reuti fertiggestellt. Der Bedarf vom Gehweg ist mit dem bereits heute grossen Fussgänger- und Verkehrsaufkommen infolge vom Parking der Bergbahnen Meiringen-Hasliberg, der Beherbergungsbetriebe Hotel Reuti, Hotel Panorama, Gruppenunterkunft C'est la vie und den teils schmalen Verhältnissen längst vorhanden. Weiter wird mit dem geplanten Hotel Balis das Fussgänger- und Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet nochmals erhöht und verstärkt die Notwendigkeit vom Gehweg zusätzlich. Zudem wird dem schon lange gehegten Wunsch und Bedürfnis, vom einem zusammenhängenden Gehweg zwischen den Dörfern Goldern und Reuti mit diesem Ausbau ein weiterer Schritt entgegengekommen.

Wir bedanken uns für Ihr Wohlwollen und hoffen auf baldige Realisierung vom geplanten Strassenausbau.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und die gute Zusammenarbeit.

**Einwohnergemeinde Hasliberg**

Arnold Schild  
 Gemeindepräsident

Alfred Zurbuchen  
 Abteilungsleiter Infrastruktur



Einwohnergemeinde Hasliberg  
 Bauverwaltung  
 Urseni 331c  
 6085 Hasliberg Goldern  
 Tel. 033 972 11 56  
 bauverwaltung@hasliberg.ch  
 www.hasliberg.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern  
 Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
 Herr Daniel Kunz, Projektleiter Kunstbauten  
 Schorenstrasse 39  
 3645 Gwatt (Thun)

Hasliberg, 08.06.2022

**Vorhaben 21020301 / Ersatz Alpbachbrücke / Mitwirkungsverfahren  
 Stellungnahme der Einwohnergemeinde Hasliberg**

Sehr geehrte Damen und Herren  
 Sehr geehrter Herr Kunz

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Ersatz Alpbachbrücke Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat Hasliberg begrüsst den geplanten Ersatz der Alpbachbrücke und den in diesem Zusammenhang geplanten Gehwegzusammenschluss in Hasliberg Reuti sehr. Die Notwendigkeit der geplanten Massnahmen sind für uns unbestritten. Zu folgenden Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

- E\_01.1** Gewichtsbeschränkung:  
 Es wäre sehr begrüssenswert, wenn durch den Brückenneubau die Gewichtsbeschränkung in Hasliberg Goldern aufgehoben und an die Gewichtsvorgaben der übrigen Haslibergstrasse Brünig-Hasliberg Goldern angleichen würde.
- E\_01.2** Schneeräumung:  
 Wir gehen davon aus, dass die Schneeräumung vom Trottoir, wie bis anhin und in Absprache mit dem Winterdienst vom Kanton, nordseitig auf die Strasse erfolgt, da das südseitige Entfernen vom Schnee durch das Staketengeländer kaum möglich sein wird.
- E\_01.3** Strassenbeleuchtung:  
 Obwohl in den Planunterlagen die Standorte der Strassenbeleuchtung nicht ersichtlich sind, im technischen Bericht und in der Kostenschätzung aber erwähnt werden, wird eine durchgehende Strassenbeleuchtung zwischen Sandhubel und Hasliberg Reuti beantragt. Die Standorte der Kandelaber sind ausserhalb vom Trottoir zu wählen, um die Schneeräumung nicht zu behindern. Es wird davon ausgegangen, dass derselbe Kandelabertyp wie in Hasliberg Hohfluh verwendet wird.
- E\_01.4** Wasserversorgung:  
 Für die Wasserversorgung Hasliberg ist, wenn möglich, ein Kabelschutzrohr für den späteren Einzug eines Signalkabels vorzusehen.
- E\_01.5** Entwässerung:  
 Wie im technischen Bericht erwähnt, wird durch die geplante Strassenentwässerung Teil Ost möglicherweise die Kapazitätsgrenze der bestehenden Leitung überschritten, was eine zusätzliche

Entlastungsleitung voraussetzt. Es wird eine Übernahme oder Beteiligung seitens Kanton des zusätzlichen Aufwands der Entlastungsleitung beantragt.

Wir bedanken uns für Ihr Wohlwollen und hoffen auf baldige Realisierung vom geplanten Strassenausbau Ersatz Alpbachbrücke.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und die gute Zusammenarbeit.

**Einwohnergemeinde Hasliberg**



Arnold Schild  
Gemeindepräsident



Alfred Zurbuchen  
Abteilungsleiter Infrastruktur

Ruth und Walter Bettler  
Bergackerstrasse 105  
3066 Stettlen

Stettlen, 31. Mai 2022

EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Hasliberg  
Urseni 331c  
6085 Hasliberg Goldern

## **Mitwirkungsverfahren Kantonsstrasse Nr.: 1111, Brünig - Hohfluh - Reuti**

### **Ersatz Alpbachbrücke**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Publikation im Anzeiger Oberhasli von Fr, 29. April 2022 betreffend des Mitwirkungsverfahrens zum Vorhaben 21020301/Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409) bringen wir nachfolgende Anmerkungen ein.

Als Miteigentümer der Liegenschaft Resti 449g und Projektanstösser nehmen wir mit Interesse am Mitwirkungsverfahren teil. Anhand der aufliegenden Plänen des Vorprojektes konnten wir uns ein genaueres Bild verschaffen und möchten folgende Punkte hinweisen, welche wir als bedeutend erachten.

- Stützmauer bei Liegenschaft Resti 449g:

Bei der Ausführung der Umgebungsarbeiten zur Liegenschaft wurde im Wissen auf das kommende Projekt auf eine detaillierte Ausgestaltung des strassenanliegenden Geländes verzichtet. Das Terrain wurde bündig mit der Strasse gestaltet. Gerne möchten wir uns mit der projektierten Stützmauer die Möglichkeit offen halten das Terrain unterhalb der Stützmauer moderat abzusenken. Gemäss den Querprofilen 127 und 128 wird im Vorprojekt lediglich mit einer sichtbaren Mauerhöhe von rund 60 cm gerechnet, um das bestehende Terrain beizubehalten. Gerne würden wir hier die Möglichkeit offen halten, das bestehende Gelände an der strassenanliegenden Seite um rund 50 cm absenken zu können, um eine individuellere Gestaltung des Geländes zu ermöglichen. Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn diese Möglichkeit offen gehalten wird und in den statischen Berechnungen berücksichtigt wird.

- Liegenschaften Resti 449e und 449g Verschiebung Strassenachse:

Um für Passanten mit Gepäck oder Schneesportausrüstung berührungsfreie Begegnungsfälle untereinander auf dem Gehweg vor der Liegenschaft 449e zu ermöglichen, möchten wir anregen die Strassenachse im Bereich der Liegenschaften 449e und 449g um 30 cm nach Norden zu verschieben. Damit würde sich die minimale Gehwegbreite auf 180 cm vergrössern. Gemäss Fussverkehr Schweiz ist mit einer Grundabmessung von 80 cm pro Person mit Gepäck zu rechnen. Nicht hinzugerechnet ist dabei der Bewegungsspielraum von 10 cm und der Sicherheitszuschlag von weiteren 10 cm. Eine entsprechende Verschiebung der Strassenachse ermöglicht einen flacheren Zugang für Fahrzeuge zur Liegenschaft 449e (QP 125). Weiter verringert sich dadurch die erforderliche

Fläche des Landerwerbs in diesem Bereich, da nordseitig der Strasse entsprechende Reserven vorhanden sind.

- Brückenkopf Seite Reuti / Verkehrssicherheit:

Im Sinne einer Aufwertung des Dorfeingangs, als auch eines zusätzlichen Beitrags zur allgemeinen Verkehrssicherheit, nebst der geplanten Bodenschwelle, möchten wir die Absenkung des projektierten Brückenwiderlagers auf Seite Reuti (Restibort) um rund einen Meter (~100 cm) anregen, mit einer gleichmässigen Abflachung bis vor das Querprofil 130 (Station 302.117). Der Hintergrund ist hierbei, dass im Projekt analog zur heute bestehenden Strasse eine Längsneigung von teils über 5 Prozent zwischen dem Widerlager Ost und den Querprofilen 129/130 vorgesehen ist. Mit einer Abflachung der genannten Strecke ist eine Verbesserung der lokalen Verkehrssituation zu rechnen, da die Strecke für Verkehrsteilnehmer zukünftig als weniger abschüssig empfunden wird. Angesichts des strassenquerenden Fussgängerverkehrs von der westlichen Strassenseite zu den Bergbahnen hin und umgekehrt, als auch dem einfügenden und ausscherehenden Verkehrs der Hauptstrasse zu den Parkplätzen und Vorplätzen der Liegenschaften, erachten wir dies als zweckmässig und sinnvoll.

Neben dem verkehrspsychologischen Aspekt verringert sich dadurch der Bremsweg der Fahrzeuge, was insbesondere bei anspruchsvollen Strassenverhältnissen von Bedeutung ist. Allenfalls ist zur Gewährung der Verkehrssicherheit auch eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40km/h zweckmässig.

Mit der Absenkung des Widerlager Ost um die genannte Grösse kann die Längsneigung auf dieser Strecke um rund 1 Prozent verringert werden. Es ist uns bewusst, dass hierbei verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen sind, über die Gewährleistung der Anschlüsse zu den anstossenden Liegenschaften, bis hin zu den zur Grundwasserschutzzone S3 gestellten Bedingungen und uns nicht alle diese Punkte in allen Belangen bekannt sind. Trotzdem würde es uns freuen, wenn Elemente aus dieser Anregung in das finale Projekt einfließen können.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Ruth Bettler



Walter Bettler

EINGEGANGEN

13. MAI 2022

Gemeindeverwaltung  
Urserni 331c  
6085 Hasliberg Goldern

### **Mitwirkungsverfahren Ersatz Alpbachbrücke (21020301/Objekt 10409)**

Hasliberg, 11. Mai 2022

Guten Tag

Gemäss Publikation vom Freitag, 29. April 2022 im Anzeiger Oberhasli ist die Bevölkerung eingeladen, ihre Anregungen und Einwendungen der Auflagestelle schriftlich mitzuteilen.

Grundsätzlich haben wir keine Einwendung zum Projekt und begrüssen aus Sicherheitsgründen den Ersatz und die Verlegung der bestehenden Brücke. Einzig die Entwässerung «Teil Resti bis Station BMH» bereitet uns Sorgen. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, ist die Entwässerung über die bestehende Leitung für Meteorwasser vorgesehen, welche durch unser Grundstück führt. Der Verlauf der Leitung ist auf unserem Grundstück durch zwei Schächte sichtbar.

Wie Sie aus der Beilage entnehmen können, ist es bereits mehrmals vorgekommen, dass bei Starkregen die bestehende Leitung das Wasser nicht mehr fassen kann und der Schachtdeckel auf dem Nachbargebäude (Parkplatz) durch den Wasserdruck angehoben und verschoben wird. Das ausgedruckte Foto entstand am 10. Juli 2021. Steht ein Auto auf dem Deckel sucht sich das Wasser die nächste Schwachstelle und vermutlich wird dann der obere Schachtdeckel auf unserem Grundstück angehoben oder weggeschoben. Trifft dies ein, besteht die Gefahr, dass das austretende Wasser in unsere Liegenschaft und in die unserer Nachbarin Frau Müller dringt.

Aus unserer Sicht sollte die bestehende Leitung nicht noch mehr belastet, sondern entlastet werden. In Zukunft werden wir voraussichtlich vermehrt mit Starkregen konfrontiert werden. Es fragt sich deshalb, ob nicht eine Ersatzentwässerung in Betracht gezogen werden muss oder die bestehende Leitung durch grössere Rohre

ausgebaut wird. Das Rohr welches das Meteorwasser in den Milibach leitet hat einen Durchmesser von 30 cm.

Um in Zukunft Wasserschäden zu minimieren, bitten wir Sie unser Anliegen ernst zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Katharina Dummermuth und Hans-Ulrich Dummermuth, Unterer Staldacher 472 O,  
6086 Hasliberg Reuti

**Beilagen:**

Kopie Seite 21 Technischer Bericht Strassenentwässerung

Foto Starkregen vom 10.07.2021

Foto oberer Schacht auf unserem Grundstück

## 2.9 Werkleitungen

### 2.9.1 Elektrizität

Bei der heutigen Alpbachbrücke sind an der Brückenuntersicht 2 Kabelschutzrohre von der BKW vorhanden. Die Strassenbeleuchtung wird über dieses Trassees gespeist.  
Die BKW ist interessiert ihre Werkleitungen im neuen Strassen- und Brückentrassees mitzuführen.  
Zum gegebenen Zeitpunkt soll mit dem Werkeigentümer diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden.

### 2.9.2 Swisscom

Im Projektperimeter der neuen Brücke und der Gehwegverlängerung sind keine Leitungen der Swisscom vorhanden. Zum gegebenen Zeitpunkt soll mit dem Werkeigentümer abgeklärt werden, ob der Wunsch eines neuen Trassees vorhanden ist.

### 2.9.3 Kanalisation

Die vorhandene Schmutzwasserleitung im Bereich Gehwegverlängerung ist vom Projekt nicht betroffen.

### 2.9.4 Wasserversorgung

Die vorhandene Trinkwasserleitungen werden durch das Projekt nicht tangiert.

### 2.9.5 Strassenentwässerung

#### Teil West

Auf dem heutigen Strassenabschnitt im Bereich West, Sandhubel bis Alpbachbort wird das Regenwasser mit einer Längsentwässerungsleitung gesammelt und im Bereich Alpbachbort in den Vorfluter eingeleitet. Die bestehende Strassenentwässerungsleitung bleibt bestehen, sie wird von der neuen Linienführung nicht tangiert.

Die neue Strassenentwässerung wird nach den Anforderungen der CL Störfallvorsorge gemäss StFV erstellt.

#### Teil Resti bis Station BMH

Auf der Ostseite im Dorfteil Reuti muss die bestehende Strassenentwässerung angepasst werden. Zum Teil werden Strassenschächte zusammen mit privaten Schächten in Sickergruben entwässert. Die Versickerungsanlagen befinden sich heute am Rand der Grundwasserschutzzone S3 der Quelfassung Brünigstein.

Auf der Versickerungskarte des Geoportals des Kantons Bern wird dieses Gebiet ohnehin als schlecht durchlässige Versickerungszone angegeben.

Es besteht die Möglichkeit die Strassenschächte separat mit einer Leitung im neu zu erstellenden Gehweg an ein weiter unten liegendes Entwässerungssystem anzuschliessen.





**Monika Wehren**

---

**Von:** Jakob Hauser <kobi.hauser@gmail.com>  
**Gesendet:** Montag, 30. Mai 2022 07:42  
**An:** Monika Wehren  
**Cc:** bruno.maerten@beww.ch  
**Betreff:** Mitwirkung Ersatz Alpbachbrücke

Guten Tag liebe Leute auf der Gemeindeverwaltung

aus meiner Erfahrung als ehemaliger Gemeinderat mit Durchführung von Landerwerbsverhandlungen und Planung von Einzelheiten zu den angrenzenden Liegenschaften, vertrete ich die Meinung, dass ein Gehweg auf die Bergseite einer Strasse gehört.

Die entstehenden Beeinträchtigungen bei Schneeräumung sind zudem insbesondere für die Fussgänger viel kleiner. Weiter verläuft der Gehweg im vorliegenden Fall der Ortsverbindung (Goldern nach Reuti, insbesondere mit Ziel BMH) bereits auf der Westseite auf der Bergseite, womit Seitenwechsel entfallen würden.

Danke im Voraus für das Überdenken meines Anliegens im Interesse der Fussgänger. Dies auch aus Sicht Bezirksleiter BWW.

Freundliche Grüsse

J. Hauser

Kaspar & Lisbeth Nägeli- Aregger

Dorf 316 d

6085 Hasliberg Goldern

INGEGANGEN

12. MAI 2022

EINSCHREIBEN

Gemeindeverwaltung Hasliberg

Urserni 331c

6085 Hasliberg Goldern

Hasliberg , 11. Mai 2022

### **Mitwirkung Kantonsstrasse 1111**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezüglich der Temp. Zufahrt zur Bauplatzinstallation auf meinem Grundstück Nr. 879 ist die Zufahrt über den Scheunenplatz zu realisieren und anstelle der Geländeanpassung ist die Scheune Nr. 294a auf Kosten vom Bauprojekt zu entfernen.

im weiteren soll der Weg zum Brückenpfeiler nicht rückgebaut werden.

Freundliche Grüsse



Kaspar Nägeli

Peter und Menk Schläppi  
p.A. Mos 412  
3864 Guttannen  
oberstein@bluewin.ch  
078 859 77 44

Einwohnergemeinde Hasliberg  
Urserni 331c  
6085 Hasliberg Goldern

Guttannen, 31. Mai 2022

### **Ersatz Alpbachbrücke / Mitwirkung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir am Mitwirkungsverfahren zum Ersatz der Alpbachbrücke bzw. Gehwegverlängerung Reuti teil. Wir sind Eigentümer des Grundstücks Hasliberg-Grundbuchblatt Nr. 1276 und damit insbesondere von der Verlängerung des Gehweges unmittelbar betroffen.

Zum Ersatz der Alpbachbrücke an sich haben wir keine Bemerkungen. Bei der Durchsicht der Pläne und des technischen Berichts haben wir jedoch festgestellt, dass bei unserer Parzelle Nr. 1276 strassenseitig kein Gehweg geplant ist. Für uns ist diese Lösung stimmig: Der Vorplatz zwischen dem Gebäude und der Strasse ist einzig den Bewohnern des Hauses Nr. 447a und insbesondere der Mieterin des Fachgeschäftes als Parkplatz und Umschlagplatz vorbehalten. Aus diesem Grund können Fussgänger den Vorplatz nicht beschreiten und sie werden vom geplanten Gehweg gezwungenermassen auf die Fahrbahn der Strasse ausweichen müssen. Falls nach Abschluss der Gehwegverlängerung Passanten unbefugt unser Grundstück betreten, werden wir zur Unterbindung die nötigen baulichen Massnahmen treffen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Peter und Menk Schläppi

Stockwerkeigentümergeinschaft Resti  
Resti 449 G  
6086 Hasliberg Reuti  
Per Adresse  
**Bruno u. Yolanda Widmer**  
**Ahornweg 92**  
**3095 Spiegel b. Bern**

**EINGANG 10. MAI 2022**

Spiegel b. Bern, 9. Mai 2022

**EINSCHREIBEN**

**Einwohnergemeinde Hasliberg**  
**Urseni 331 c**  
**6085 Hasliberg Goldern**

## **Mitwirkungsverfahren Kantonsstrassen**

Kantonsstrasse Nr.: 1111  
Brünig - Hohfluh - Reuti  
Gemeinde: Hasliberg

## **Ersatz Alpbachbrücke**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Publikation im Anzeiger Oberhasli vom Freitag 29. April 2022 betr. Mitwirkungsverfahren zum eingangs erwähnten Projekt.

In Ergänzung zur Orientierung vom 28. März 2022 (siehe dazu Aktennotiz vom 30. April 2022) nehmen wir gerne am Mitwirkungsverfahren, soweit es die Liegenschaft Resti 449 G betrifft, teil.

In den aufgelegten Plänen (Vorprojekt) sind verständlicherweise nicht alle Details ersichtlich. Wir erlauben uns daher auf einige Aspekte hinzuweisen und was uns wichtig ist als Wünsche nachfolgend zu formulieren.

- Stützmauer:  
Oberkante Stützmauer 15 cm über dem Gehweg, die Kanten der Mauerkrone mit Dreiecksleisten gebrochen (wie bei den übrigen Betonkonstruktionen beim Haus Resti).
- Geländer:  
Das angedeutete Geländer in den Querprofilen 127 und 128 lassen ein Rohrsteckgeländer erahnen. Wir würden es vorziehen, wenn auf der projektierten Stützmauer im Bereich unserer Parzelle ein Stachettengeländer (identisch wie bei den übrigen Absturzsicherungen beim Haus Resti) vorgesehen würde. Dies hätte neben dem einheitlichen Erscheinungsbild unserer Liegenschaft auch den Vorteil, dass ein Geländer mit vertikalen Stachetten gegenüber einem Rohrsteckgeländer nicht bekletterbar wäre.

- Signalisation:

Im Bereich der talseitigen Liegenschaften sollte "Halten verboten" (Signal 2.49) und die Höchstgeschwindigkeit 40 (Signal 2.30) signalisiert werden.

Wir gehen gerne davon aus, dass unsere Wünsche im Projekt wohlwollend berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie höflich alle Korrespondenz in der eingangs erwähnten Angelegenheit an die im Briefkopf angegebene Adresse

**Stockwerkeigentümergeinschaft Resti**

**Per Adresse**

**Bruno u. Yolanda Widmer**

**Ahornweg 92**

**3095 Spiegel b. Bern**

zu senden.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben mit

freundlichen Grüßen.

Für die Stockwerkeigentümergeinschaft Resti



Bruno Widmer

Andreas und Rosmarie Thöni  
Resti 449e  
**6086 Hasliberg Reuti**

Hasliberg Reuti, 11. Mai 2022

Natel +41 79 202 79 81  
Mail: [rrbb@bluewin.ch](mailto:rrbb@bluewin.ch)

EINGEGANGEN

12. MAI 2022

Einwohnergemeinde Hasliberg  
Urzeni 331c  
**6085 Hasliberg Goldern**

***Planung Kantonsstrasse 1111, Brünig-Hohfluh – Reuti  
Information betreffend Wasserleitung der Brunnengenossenschaft Glunten in  
Reuti***

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzte Woche durften wir die Zeichnung der geplanten Kantonsstrasse einsehen. Dabei ist uns aufgefallen, dass die Wasserleitung der Brunnengenossenschaft Glunten in Reuti nicht eingezeichnet ist.

Wir sind der Meinung, dass dies noch nachgeholt werden sollte. Es besteht sonst die Gefahr, dass bei Baubeginn die Leitung beschädigt wird.

Mit freundlichen Grüssen



Andreas Thöni



Rosmarie Thöni

Kopie geht an:  
Urs Wüthrich  
Präsident Brunnengenossenschaft Glunten  
Gerbi 474  
6086 Hasliberg Reuti



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey / Claudia Schmid  
+41 31 636 94 93  
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK I  
Oberingenieurkreis I  
Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)

G.-Nr.: 2022.DIJ.2880

21. Juli 2022

## Fachbericht Raumplanung und Landschaft (Ersetzt Fachbericht vom 28. Juni 2022)

Gemeinde	Hasliberg
Gesuchsteller	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I
Standort / Adresse	Strassenabschnitt der Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig-Hohflu-Reuti
Vorhaben	Ersatz Alpbachbrücke
Schutzobjekt(e)	-
Leitverfahren	Mitwirkungsverfahren (Strassenplan)
Ansprechpersonen	Daniel Kunz, TBA OIK I

**Beurteilungsgrundlagen:** Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Hasliberg

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Vorliegend ist ein Ersatzneubau der Alpbachbrücke auf dem Strassenabschnitt der Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig-Hohflu-Reuti geplant. Aufgrund von permanenten Rutschungen und Sackungen wird die Linienführung der Brücke geändert und weiter talwärts versetzt. Zudem wird der Gehweg ab dem Brückende Ost verlängert und somit die Situation für den Fussverkehr verbessert. Hierfür ist eine Zonenplanänderung mit UeO im Bereich Reuti West zwischen dem Parkplatz Resti und der Station der Bergbahn Meiringen Hasliberg nötig.

Die heutige Alpbachbrücke und die bestehenden Lehnenbrücken sollen nach der Eröffnung der neuen Brücke zurückgebaut werden. Auf der westlichen Seite (Alpbachbort) bleibt eine einspurige Zufahrt zur alten Brücke bestehen (Forstzugang). Auf der östlichen Seite (Restibort) soll der natürliche Zustand des Terrains (alter Weg) wiederhergestellt werden. Ein durchgehendes Befahren der alten Strasse wird jedoch nicht möglich sein. Die «alte» Brücke soll durch die Gemeinde abgebrochen werden.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus auf die Landschaft und das Ortsbild werden in Kapitel 5.1 des technischen Berichts ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Vorliegend werden keine Landschafts- oder schongebiete tangiert. Variantenvergleiche für die Linienführung, sowie für das Brückentragwerk wurden durchgeführt und die entsprechenden Visualisierungen werden im Bericht dokumentiert. Die Wahl der Schlussvariante wird nachvollziehbar begründet. Zudem wird die Verkehrsfläche nicht unnötig vergrössert. Die Alpbachbrücke wird durch den Neubau sichtbarer, bleibt jedoch gemäss technischem Bericht dem Tobelraum zugeordnet und durch die starke Bewaldung gefasst. Aus Sicht Raumplanung und Landschaft können wir daher dem vorliegenden Vorhaben zustimmen.

## 2. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben mit folgender Auflage zu bewilligen:

## 3. Auflagen

Die Rekultivierung der Baupisten und der Baustellenplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.

## 4. Gebühren

Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. c FLG werden vorliegend keine Gebühren verrechnet.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Claudia Schmid  
Raumplanerin

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 20. Juni 2022 14:59  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Alpbachbrücke Bericht Mitwirkung

Zur Info

---

**Von:** Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <peter.flueck-urfer@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 20. Juni 2022 14:56  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Betreff:** AW: Alpbachbrücke Bericht Mitwirkung

Salü Daniel

**Trottoirs**

- Betreffend der Schneeräumung auf der Brücke ist es für den Winterdienst nicht relevant ob das Trottoir berg- oder talseitig ist. Aufgrund des Geländers müssen wir den Schnee auf dem Trottoir so oder so fräsen.
- Grundsätzlich würden wir ein bergseitiger Verlauf vom Trottoir begrüssen. Dies aber nicht aus Sicht vom Winterdienst.

**Bodenwellen**

- Für den Winterdienst sind wir natürlich froh für jedes Hindernis, welches es nicht braucht. Unser Vorschlag wäre, dass wir vorerst auf ein solches verzichten. Wenn der Sommerbetreib zeigt, dass es ein Hindernis braucht, so kann man heutzutage mit relativ wenig Aufwand ein solches anbringen. (zb. aufkleben von Inseln oder dgl.)
- Vielleicht wäre es auch möglich, dass es eventuell eine Sommer- und Winterlösung gäbe. D.h. ein demontierbares Hindernis, welches im Winter entfernt wird.

Freundliche Grüsse

**Peter Flück-Urfer**, Strasseninspektor  
Telefon [+41 31 636 83 05](tel:+41316368305) (direkt), [peter.flueck-urfer@be.ch](mailto:peter.flueck-urfer@be.ch)

**Tiefbauamt des Kantons Bern, Strasseninspektorat Oberland Ost**  
Lindenallee 82, 3800 Interlaken  
Telefon [+41 31 636 45 70](tel:+41316364570), [www.bvd.be.ch/tba](http://www.bvd.be.ch/tba); [Gestalte die Zukunft – im Tiefbauamt des Kantons Bern – YouTube](#)

---

Der Newsletter *TBA update* informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [www.bvd.be.ch/TBA\\_update](http://www.bvd.be.ch/TBA_update)

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <[daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)>  
**Gesendet:** Montag, 20. Juni 2022 08:18  
**An:** Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[peter.flueck-urfer@be.ch](mailto:peter.flueck-urfer@be.ch)>  
**Cc:** Ott Christof, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[christof.ott@be.ch](mailto:christof.ott@be.ch)>  
**Betreff:** Alpbachbrücke Bericht Mitwirkung

Lieber Peter

Ich bitte dich, dich auch zum Thema Schneeräumung zu äussern. Zu diesem Thema haben wir 2 Mitwirkungen bekommen: von der Gemeinde und von den BWW.

Eben bekomme ich auch die Stellungnahme Postauto zu den Bodenwellen. Ich könnte mir vorstellen, dass wir die Einengung der Strasse auch an einem einzigen Ort mit einem Hindernis einbauen. Bitte auch überprüfen aus eurer Sicht.

Ich lege sie dir bei.  
Besten Dank im Voraus

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten  
[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**  
Reiterstrasse 11, 3013 Bern



Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)  
+41 31 636 44 00  
info.tbaoik1@be.ch  
www.be.ch/tba

Damian Stoffel  
+41 31 636 44 20  
damian.stoffel@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

---

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)

25. Mai 2022

## Fachbericht Wasserbau Stand Mitwirkungsverfahren

---

Gemeinde:	Hasliberg
Gewässer:	Alpbach
Gesuchsteller:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Ort:	Reuti, Alpbachbrücke, Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig – Hohfluh – Reuti
Koordinaten:	2 658 730 / 1 176 295
Vorhaben:	Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)
Plangrundlagen:	Mitwirkungsossier Strassenplan
Geschäfts-Nr.:	AMT106776
Leitverfahren:	Strassenplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	21020301/Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)
Kontaktperson:	Damian Stoffel

---

### Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte

## **1. Beurteilungsgrundlagen**

### **Wasserbaupolizei**

- 1.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbau-gesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.
- 1.2 Der von der Gemeinde Hasliberg festgelegte Gewässerabstand genügt den bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben nicht mehr. Folglich bemisst sich der Gewässerabstand gestützt auf die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201). Er beträgt 12 m gemessen ab Mittelwasserlinie.
- 1.3 Gemäss Art. 38 GSchG (SR 814.20) darf ein Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen sind ausschliesslich in den in Art. 38 Abs. 2 GSchG vorgesehenen Fällen möglich. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1) bezeichnet in Art. 4 das Tiefbauamt als zuständige Stelle für die Beurteilung einer Überdeckung oder einer Eindolung.
- 1.4 Gemäss Art. 48 WBG (BSG 751.11) bedürfen Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im Gewässerraum sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, einer Wasserbaupolizeibewilligung.

### **Naturgefahren**

- 1.5 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

## **2. Beurteilung des Vorhabens**

- 2.1 Die bestehende Kantonsstrassenbrücke weist statische Defizite auf und soll deshalb durch einen Neubau ersetzt werden. Die neue Brücke quert den Alpbach südwestlich der heutigen Brücke in rund 40 m Höhe. Die Brücke weist zwei Stützen auf, die jeweils einen Abstand von mehr als 20 m zum Alpbach aufweisen.

### **Wasserbaupolizei**

- 2.2 Es ist zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand nach Art. 38 Abs. 2 GSchG vorliegt. Trifft dies zu, kann eine Ausnahme geltend gemacht werden. Da es sich beim Bauvorhaben um einen Verkehrsübergang (Kantonsstrassenbrücke) handelt, kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden.
- 2.3 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. b und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

## **Naturgefahren**

- 2.4 Für den Standort der neuen Alpbachbrücke liegt keine Detailbeurteilung der Wassergefahren vor. Die Gefahrenhinweiskarte sowie der Ereigniskataster zeigen auf, dass im Alpbach Murgänge auftreten können. Die Brückenwiderlager befinden sich weit ausserhalb des Wirkungsbereichs der Murgänge. Auch die Zwischenabstützungen befinden sich an den Bachflanken mehrere Meter über der Bachsohle des Alpbachs und 20 bis 30 Meter neben dem Gerinne, so dass sie nicht von Murgängen betroffen sind, wie die Beurteilung der Geotest AG zeigen.
- 2.5 Aus der Situation 1:500 geht hervor, dass für den Bau der Brücke linksufrig des Alpbachs unmittelbar neben dem Gerinne eine provisorische Lehrgerüstabstützung erforderlich ist. Diese Abstützung wird gemäss Bauprogramm eine Bausaison lange für den Brückenneubau benötigt. Diesem Element kommt während der Bauphase eine zentrale Rolle zu. Das Fachgutachten der Geotest AG äussert sich nicht zum Bauzustand. Aufgrund der Nähe zum murgangfähigen Alpbach empfehlen wir, die objektspezifische Gefährdung fürs Auflageprojekt zu klären und je nach Erkenntnissen Objektschutzmassnahmen für die Lehrgerüstabstützung vorzusehen oder Modifikationen am Lehrgerüst vorzusehen.

## **3. Fazit**

- 3.1 Die Ausnahmegenehmigungen gemäss Art. 38 GSchG und Art. 48 WBG können für das vorliegende Bauvorhaben in Aussicht gestellt werden. Der entsprechende Amtsbericht Wasserbaupolizei wird beim Stand Genehmigung verfasst.

## **4. Auflagen**

### **Während der Bauphase**

- 4.1 Die Gefährdung der Lehrgerüstabstützung ist detailliert zu untersuchen. Allfällige Objektschutzmassnahmen sind ins Auflageprojekt zu integrieren
- 4.2 Die Einleitungen von Meteorwasser hat untenstehende Anforderungen zu erfüllen:
- Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen.
  - Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).
  - Wegen des grossen Gefälles ist vor der Einleitung ein Energievernichtungsschacht anzuordnen.
  - Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.
- 4.3 Die Ufervegetation ist zu schonen. Zum Abschluss der Arbeiten sind die Ufer wieder naturnah herzustellen.

### **Bis zur Bauabnahme**

- 4.4 Die heutige Alpbachbrücke ist nach Inbetriebnahme der neuen Brücke zurückzubauen.
- 4.5 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.

### **Nach der Bauabnahme**

4.6 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

### **5. Hinweise**

5.1 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

5.2 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

### **6. Gebühren**

Im kantonalen Strassenplanverfahren werden keine Gebühren erhoben.



Damian Stoffel  
Leiter Bereich Hochwasserschutz

Kopie an  
– FI, Martin Flück (E-Mail)

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Juli 2022 10:31  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Zur Info

---

**Von:** Dentan Philippe Maurice, BVD-TBA-OIKI <philippemaurice.dentan@be.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Juli 2022 10:29  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Cc:** Brunner Bernhard, BVD-TBA-OIKI <bernhard.brunner@be.ch>; Brönnimann Matthias, BVD-TBA-OIKI <matthias.broennimann@be.ch>  
**Betreff:** AW: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Salut Daniel

Danke für den Reminder. Excusé. Wir haben folgende Anmerkungen/Fragen/Inputs zum Projekt Ersatz Alpbachbrücke:

- In den Unterlagen war kein Signalisations- und Markierungsplan vorhanden. Das ist für diese Projektphase auch nicht zwingend nötig, bzw. gar zu früh. Wir bitten dich jedoch zum gegebenen Zeitpunkt einen Signalisations- und Markierungsplan mit der vorhandenen Signalisation und Markierung sowie der neuen Situation (Signalisation & Markierung) erarbeiten zu lassen und uns vorzulegen.
- Trotz des vorangehenden Kommentars zum Signalisations- und Markierungsplan, gestatten wir uns einen Hinweis, zum Bereich QP 121-123:

Die Bodenwelle ist jeweils in Fahrtrichtung mit dem Signal «unebene Fahrbahn» (SSV-Signal Nr. 1.06) zu signalisieren. Das Signal ist innerorts gemäss Art. 3 Abs. 3a SSV kurz vor der «Gefahrenstelle», bzw. kurz vor der Bodenwelle, jedoch jeweils höchstens 50m davor vorzusehen.

- Gibt es bei der Parzelle 1276 (Schläppi-Vorplatz, kein Landerwerb) eine Vereinbarung/Dienstbarkeit betr. Fusswegerecht? Wird sichergestellt, dass nicht vor dem Haus Fahrzeuge abgestellt werden, sodass der Durchgang für Zufussgehende gewährt ist?

Danke für die Möglichkeit zum Mitbericht und für dein Engagement. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Gruess, Philippe

Freundliche Grüsse

**Philippe Dentan**, Projektleiter Verkehrstechnik  
Telefon: +41 31 636 46 80 (direkt), (mobile), [philippemaurice.dentan@be.ch](mailto:philippemaurice.dentan@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
Telefon: [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.bvd.be.ch/tba](http://www.bvd.be.ch/tba)

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 15. August 2022 08:52  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Lieber Ruedi

Hier noch die Rückmeldung des OIK betr. Wanderwege.  
Gemäss Petra Bylang muss einfach die Wanderroute wieder hergestellt werden.

IVS haben wir nicht.  
Auf der KS ist zudem ein Basisnetz der Veloroute (siehe Sachplan Velorouten).

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten  
[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**  
Reiterstrasse 11, 3013 Bern

---

**Von:** Bach Claudia, BVD-TBA-OIKI <claudia.bach@be.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 12. August 2022 11:59  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Cc:** Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI <petra.bylang@be.ch>  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

## Stellungnahme Wanderwege

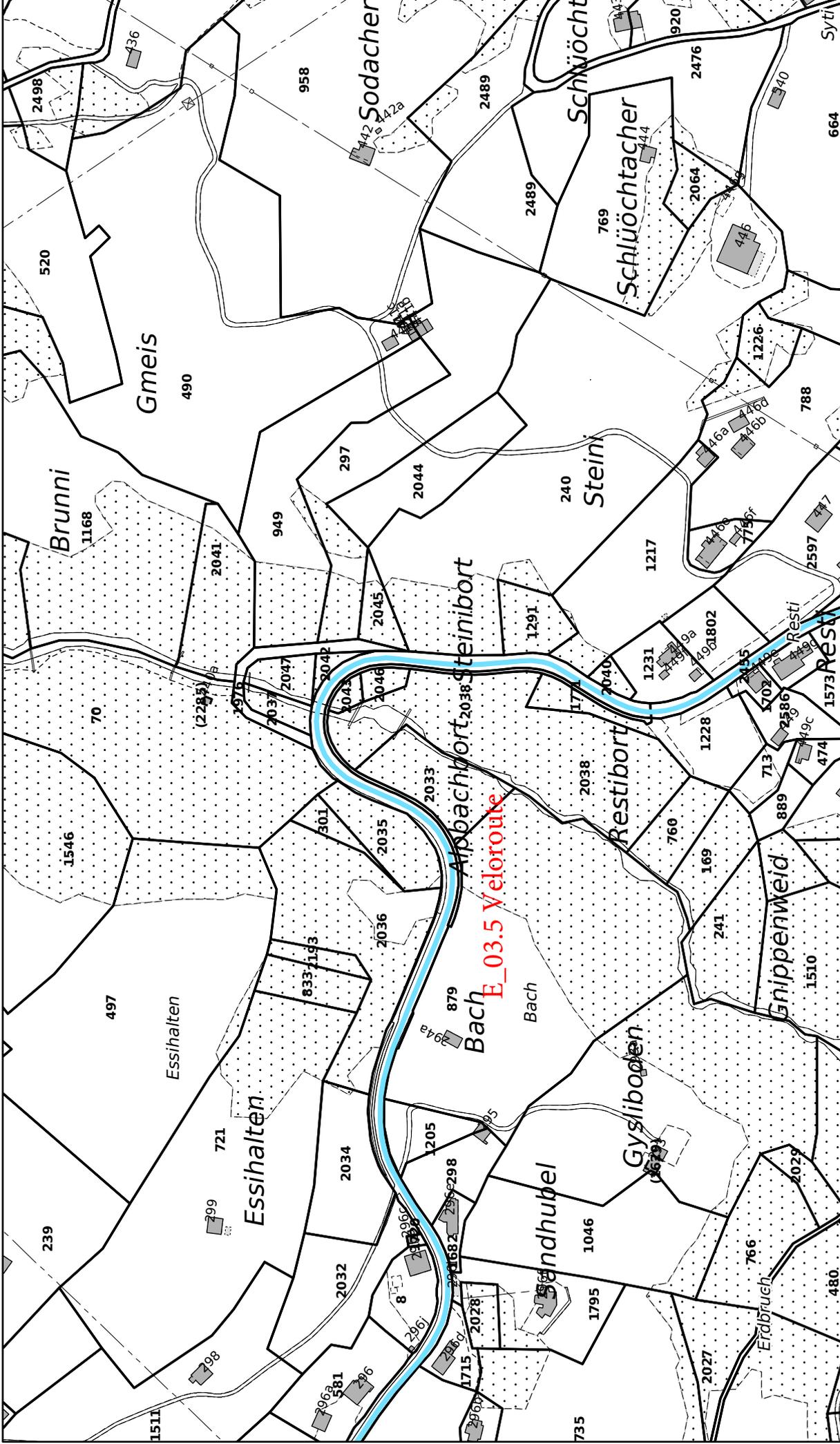
Gemäss dem Sachplan Wanderroutennetz ist durch das Projekt die Wanderweg-Ergänzungsrouten Hasliberg Goldern – Hasliberg Reuti betroffen. Die neue Brücke umfasst einen Gehweg, über welchen die neue Linienführung des Wanderwegs führen soll.

Zudem verweisen wir auf die gesetzliche Grundlage, wonach *die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die Fuss- und Wanderwege* (Art. 44, Abs. 2 Strassengesetz).

Freundliche Grüsse

**Claudia Bach**, Projektassistentin  
Telefon [+41 31 636 44 17](tel:+41316364417) (direkt), [claudia.bach@be.ch](mailto:claudia.bach@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
Telefon [+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), <http://www.be.ch/tba>



**Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern**

**Bemerkungen:** Freier Text mit max. 120 Zeichen  
**Kartenherr:** Tiefbauamt des Kantons Bern  
**Copyright:** © Kanton Bern / © swisstopo  
**Detaillierte Angaben zu Copyright und Legende sind dem verlinkten Dokument zu entnehmen:**  
[https://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/velos\\_de.pdf](https://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/velos_de.pdf)

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindliche Auskünfte sind beim Kartenherrn einzuholen.

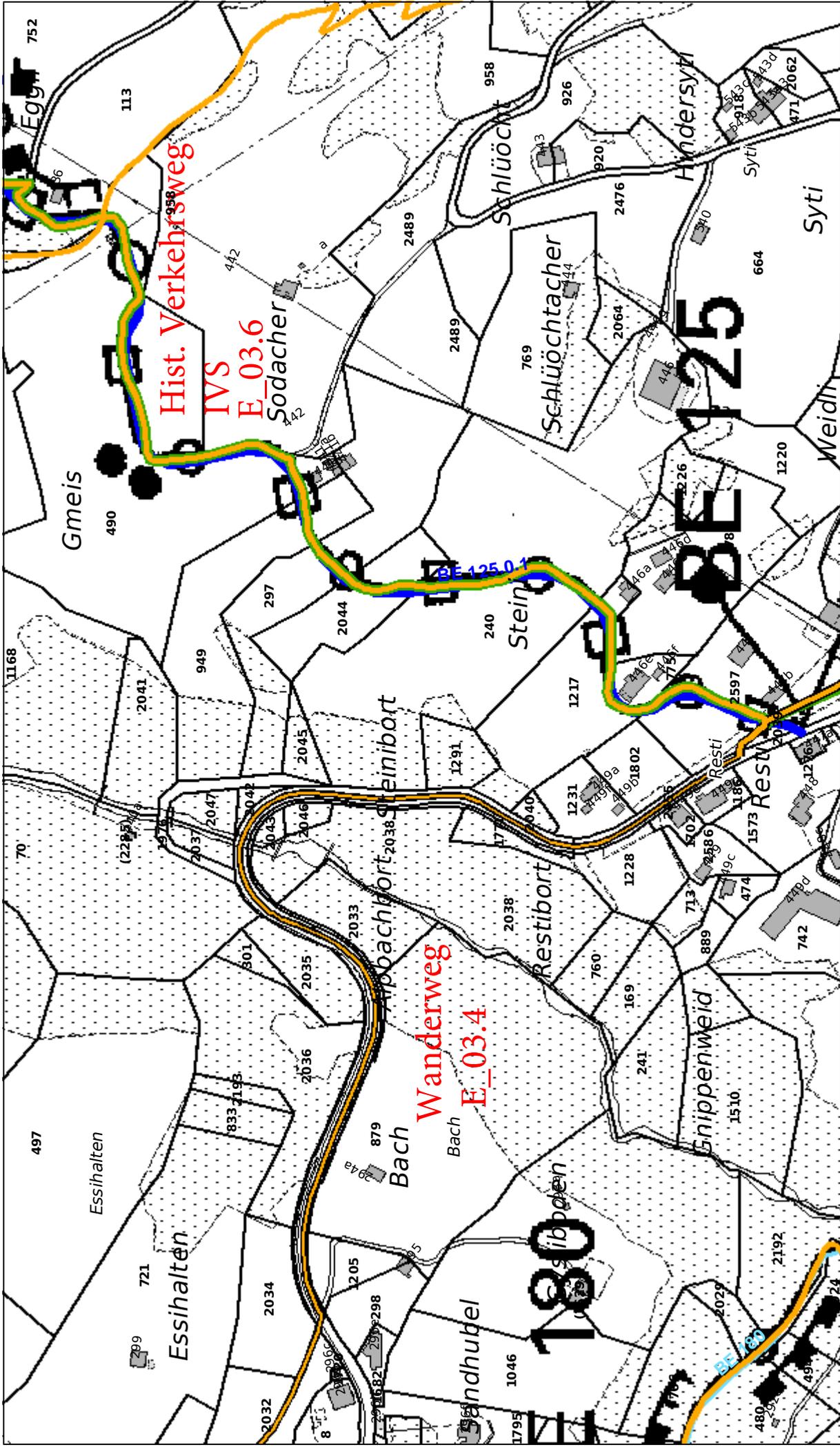


**Geoportal des Kantons Bern**  
**Géoportail du canton de Berne**

**Sachplan Veloroute**



Erstellt für Massstab 1:3 000  
 Erstellungsdatum 22.08.2022



**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Juni 2022 08:31  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

---

**Von:** heinrich.gafner@postauto.ch <heinrich.gafner@postauto.ch>  
**Gesendet:** Freitag, 17. Juni 2022 15:11  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Betreff:** AW: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.  
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag Herr Kunz

Besten Dank für Ihre Nachricht.

Aus Sicht PostAuto ändert sich wenig. Die vorgesehene Fahrbahnbreite auf der Brücke ist ausreichend. Wir wären einzig sehr dankbar, wenn auf den Vertikalversatz östlich der Brücke verzichtet werden könnte. Die Vertikalversätze nach Norm V=50 können von Bussen nur mit ca. 25 km/h überfahren werden was ein ökologisches und ökonomisches Fahren verunmöglicht. Der Komfort für die Fahrgäste in den Bussen sinkt auch deutlich. Da sich die Strasse an der Stelle ohnehin verengt wird das Tempo automatisch reduziert und somit ist ein solches Hindernis unnötig. Seit überall Vertikalversätze gebaut werden haben wir auch deutlich mehr Schäden an Querlenkern und Radlagern der Busse. Dies verursacht uns unnötige Kosten und mindert die Verfügbarkeit der Fahrzeuge. Wenn zusätzliche Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit als nötig erachtet werden, schlagen wir entsprechende Signalisation und optische Fahrbahnverengungen vor.

Ansonsten haben wir keine Einwände gegen das Projekt und können ihm wie geplant zustimmen.

Wir danken nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Heinrich Gafner

Infrastruktur, Baustellen, Grossanlässe

PostAuto AG  
Betriebszone Oberland  
Aareckstrasse 6  
3800 Interlaken

Tel. +41 58 386 48 02

Mail: [heinrich.gafner@postauto.ch](mailto:heinrich.gafner@postauto.ch)

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <[daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Juni 2022 11:06

**An:** Gafner Heinrich, PA262 <[heinrich.gafner@postauto.ch](mailto:heinrich.gafner@postauto.ch)>

**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Guten Tag Herr Gafner

Ich habe die Unterlagen zum Ersatz der Alpbachbrücke in Hasliberg leider an den falschen «Gafner» geschickt...

Gerne möchte ich Ihre Stellungnahme zu diesem Objekt im Rahmen der Mitwirkung.

Das AöV hat sich bereits positiv dazu geäußert.

Besten Dank im Voraus

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten

[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I

Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**

Reiterstrasse 11, 3013 Bern

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU

**Gesendet:** Mittwoch, 27. April 2022 08:35

**An:** Info TBA, BVD-TBA <[info.tba@be.ch](mailto:info.tba@be.ch)>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <[info.aoev@be.ch](mailto:info.aoev@be.ch)>; Info AGR, DIJ-AGR-Bern <[AGR.Info@be.ch](mailto:AGR.Info@be.ch)>; Info LANAT, WEU-LANAT <[info.lanat@be.ch](mailto:info.lanat@be.ch)>; 'phml@police.be.ch' <[phml@police.be.ch](mailto:phml@police.be.ch)>; Info BEWI, BVD-AWA <[bewi.awa@be.ch](mailto:bewi.awa@be.ch)>; Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[peter.flueck-urfer@be.ch](mailto:peter.flueck-urfer@be.ch)>; Dentan Philippe Maurice, BVD-TBA-OIKI <[philippemaurice.dentan@be.ch](mailto:philippemaurice.dentan@be.ch)>; Stoffel Damian, BVD-TBA-OIKI <[damian.stoffel@be.ch](mailto:damian.stoffel@be.ch)>; Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <[amanda.gerber@be.ch](mailto:amanda.gerber@be.ch)>; Flück Martin, VOL-LANAT-FI\_EXTERN (<[martin.flueck@vol.be.ch](mailto:martin.flueck@vol.be.ch)> <[martin.flueck@be.ch](mailto:martin.flueck@be.ch)>); Info JI, WEU-LANAT-JI <[info.ji@be.ch](mailto:info.ji@be.ch)>; Zumbrunn Christina, WEU-AWN-WAA <[christina.zumbrunn@be.ch](mailto:christina.zumbrunn@be.ch)>; Gafner Anton, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[anton.gafner@be.ch](mailto:anton.gafner@be.ch)>; 'gemeinde@hasliberg.ch' <[gemeinde@hasliberg.ch](mailto:gemeinde@hasliberg.ch)>; Info LANAT, WEU-LANAT <[info.lanat@be.ch](mailto:info.lanat@be.ch)>

**Betreff:** Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Guten Tag

Das TBA, OIK I, beabsichtigt, die Alpbachbrücke in Hasliberg Reuti zu ersetzen.

Die Unterlagen finden Sie unter dem untenstehenden Link.

<https://filesharing.bvd.be.ch/index.php/s/i3Rj6MJp2tZ2cPo>

Wir bitten Sie, uns im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Ihre Stellungnahme **bis zum 31. Mai 2022** zuzustellen.

Besten Dank für Ihre termingerechte Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten

[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**

Reiterstrasse 11, 3013 Bern



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fischereiinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Martin Flück  
+41 79 222 40 50  
martin.flueck@be.ch

Martin Flück, Fischereiaufseher, Strandbadweg 4, 3855 Brienz

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis I  
Herrn Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
Postfach  
3645 Gwatt

Unsere Referenz: Hasliberg 47/ FB202214  
Ihre Referenz: 21020301/Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)

4. Mai 2022

## Amtsbericht Fischerei

<b>Gemeinde:</b>	Hasliberg
<b>Gesuchsteller:</b>	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I
<b>Standort/Adresse:</b>	Reuti
<b>Parzellen Nr./Koordinaten:</b>	Diverse, 2 658613 / 1 176 350 bis 2 658843 / 1 176 067
<b>Vorhaben / Pläne vom:</b>	Ersatzneubau Alpbachbrücke mit Rückbau der jetzigen Brücke (gemäss dem eingereichten Mitwirkungsverfahren vom 27.04.2022).
<b>Gewässer:</b>	Alpbach
<b>Beantragte Bewilligung:</b>	<b>Fischereirechtliche Bewilligung</b> nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
<b>Leitverfahren:</b>	Mitwirkungsverfahren

**Beurteilungsgrundlagen:**  
Gesuchsakten

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Die Brücke in schlechtem Zustand und weist grosse statische Defizite auf, so dass der Verkehr auf 18 Tonnen Höchstgewicht signalisiert werden musste. Dies behindert die Erschliessung des Gemeindeteils Reuti der Gemeinde Hasliberg stark. Die bestehende Brücke könnte nur mit unverhältnismässigem Aufwand instandgesetzt und verstärkt werden. Die alte Brücke wird zurück gebaut. Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei.

## 2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

## 3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens.  
Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

## 4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts Fischschutz auf Baustellen ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. Der zuständige Fischereiaufseher ist zu einer Startbausitzung und zu einer Bauabnahme einzuladen.
- 4.3. Im geschützten Uferbereich dürfen sich ausser für die Querung und die Brückenpfeiler keine Infrastruktureile und Baupisten befinden.
- 4.4. Aushub und Schnitt mit invasiven Pflanzen darf nicht zwischendeponiert werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- 4.5. Der Baustellenbereich ist wie vor dem Eingriff wiederherzustellen.
- 4.6. Bei den Bauarbeiten dürfen keine feste oder flüssige Stoffe in die Gewässer gelangen. Die Gewässerschutzvorschriften sind einzuhalten.
- 4.7. Nach der Eröffnung der neuen Brücke ist die heutige Alpbachbrücke samt Lehnenkonstruktionen zurück zu bauen. Sollten Arbeiten am Gerinne notwendig werden sind diese Arbeiten vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu besprechen.

## 5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt Fischschutz auf Baustellen kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.
- 5.3. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften in Uferbereich) ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 geschützt und darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

## 6. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben. (kantonseigener Strassenbau)

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Martin Flück  
Fischereiaufseher

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis I, (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, (E-Mail)
- Fischereiinspektorat (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fischereinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

## Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

### Vor Baubeginn

- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert werden. FiG Art. 11
- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 11  
FiG Art. 57
- ✍ Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

### Während der Bauphase

- ✍ Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- ✍ Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- ✍ Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13  
FiV Art. 10
  - >wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
  - >wenn die Vorahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
  - >wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

### Schonzeiten Fliessgewässer

*Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)*

*Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)*

### Schonzeiten Stillgewässer

*Hecht 01.03.-30.04.*

*Felchen 01.11.-31.12.*

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 30. Mai 2022 07:58  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke, Hasliberg

Auch das zur Info...

---

**Von:** Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI <juerg.schindler@be.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Mai 2022 13:57  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke, Hasliberg

Sehr geehrter Herr Kunz

Besten Dank für die Zustellung der Projektunterlagen. Wir haben sie geprüft und mit Erstaunen festgestellt, dass die einzige Aussage im Technischen Bericht (TB) auf Seite 16 im Abs. 2.7.4 zur Thematik Wildtierschutz in einem per se nichtssagenden Passus besteht. Um das Vorhaben beurteilen zu können benötigen wir die entsprechenden Unterlagen, denn im Projektperimeter und seiner Umgebung leben zahlreiche Säugetiere wie Reh, Hirsch etc. und viele Vogelarten. Um die Störungen und die Beeinträchtigungen für die verschiedenen Habitate bzw. die dort vorkommenden Spezies so gering als möglich zu halten, braucht es konkrete Vorschläge, wie die Auswirkungen der Projektrealisierung zu minimieren sind. Zudem ist aufzuzeigen, welche kompensatorischen oder ersetzenden Massnahmen vorgesehen sind.

Wir beantragen daher, **den TB zur Thematik 'Fauna' grundlegend zu überarbeiten und zu ergänzen**. Dazu ist der Beizug einer wildtierbiologisch geschulten Fachperson unumgänglich. Dieser stehen auch unser zuständiger Wildhüter, Herr Martin Schürmann, [martin.schuermann@be.ch](mailto:martin.schuermann@be.ch), 0800 940 100 sowie der Unterzeichnende gerne zur Auskünfte Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Jürg Schindler**, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten  
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), [juerg.schindler@be.ch](mailto:juerg.schindler@be.ch)

**Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat**  
Schwand 17, 3110 Münsingen  
Telefon +41 (0)31 636 14 30, [www.be.ch/jagd](http://www.be.ch/jagd)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Patrick Heer  
+41 31 635 95 87  
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis I  
Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
Postfach  
3645 Gwatt

Reg-Nr: 5.10.02  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:  
21020301/Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)

8. Juli 2022

## Fachbericht Naturschutz

<b>Gemeinde:</b>	Hasliberg
<b>Gesuchstellerin:</b>	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I
<b>Standort / Adresse:</b>	Reuti
<b>Vorhaben:</b>	Ersatzneubau Alpbachbrücke mit Rückbau der jetzigen Brücke (gemäss dem eingereichten Mitwirkungsverfahren vom 27.04.2022).
<b>Schutzgebiete:</b>	WNI-Objekt Nr. 783 015
<b>Schutzobjekte:</b>	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Evt. Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV)
<b>Gewässer:</b>	Alpbach
<b>Erforderliche Ausnahmen:</b>	<b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation</b> nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Evt. <b>Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen</b> nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
<b>Verfahren:</b>	Mitwirkung
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton

## **1. Beurteilung des Vorhabens**

### 1.1. Ausgangszustand

Im Einflussbereich des Projekts bestehen ein Waldnaturinventar-Objekt, welches auf seltene Waldgesellschaften hinweist, sowie der Alpbach mit schützenswertem Uferbereich und geschützter Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1 bis & Art. 21 NHG, Art. 14 Abs. 3 NHV).

Ob im Projektperimeter auch geschützte Pflanzen vorkommen, kann noch nicht abschliessend beurteilt werden (Art. 20 NHV).

### 1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

### 1.3. Auswirkungen

#### 1.3.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Brauchbare Aussagen zu Flora und Fauna finden sich im Technischen Bericht leider keine. So wird weder die Waldnaturinventar-Fläche noch das Vorhandensein von bundesrechtlich geschützter Ufervegetation genannt. Abklärungen zu geschützten oder seltenen Arten wurden nicht vorgenommen.

Für den Bau werden 3 782 m<sup>2</sup> Wald gerodet, davon 474 m<sup>2</sup> definitiv und 807 m<sup>2</sup> mit Niederhalteservitut. Ein Grossteil dieser Flächen befindet sich innerhalb des Waldnaturinventar-Objekts und betrifft vermutlich seltene Waldgesellschaften.

Durch den Rückbau der bestehenden Brücke und Teile der Strasse kann in unmittelbarer Nähe eine Ersatzaufforstung mit vergleichbaren Standortbedingungen realisiert werden. Die Eingriffe in seltene Waldgesellschaften können daher kompensiert werden, wobei es Jahrzehnte dauern wird, bis wieder Bäume in vergleichbarer Grösse existieren werden.

Um diesen zeitlichen Faktor etwas zu mildern bitten wir das Tiefbaumt um die Realisierung einer kleinen ökologischen Massnahme.

Wie sich in den vergangenen Jahren auch im Kanton Bern gezeigt hat, können sich Brücken mit Hohlkörpern gut eignen als Kolonieplätze für seltene Fledermausarten. Um eine Besiedlung zu fördern, sollten am höchsten Punkt der Hohlkörperdecke 4 Schaltafel-Flächen angebracht werden. Diese Flächen von je 1 m<sup>2</sup> Grösse werden mit einem Fiberglas-Insektennetz bespannt, um den hängenden Fledermäusen Halt zu bieten. Diese Flächen, sowie 5 Hohlblocksteine mit senkrechten Fugen sollten auf der Länge des Hohlkörpers gleichmässig verteilt angebracht werden. Für die Detailplanung und die Montage dieser Hangplatzhilfen empfehlen wir den Beizug des kantonalen Fledermausverantwortlichen Peter Zingg (033 823 07 12 / 079 670 58 15 / [peter.zingg@tcmail.ch](mailto:peter.zingg@tcmail.ch)).

Von den Rodungen sind auch Uferbestockungen betroffen. Gemäss Situationsplan ist die provisorische Lehrgerüstabstützung im Uferbereich vorgesehen. Diese ist derart zu verschieben, dass ein Mindestabstand von 10 Metern gegenüber dem Ufer eingehalten werden kann.

Wir setzen voraus, dass in den Uferbereichen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet und keine Bau- und Aushubmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden. Längerfristig kann die Uferbestockung unterhalb der neuen Brücke und bei der zurzeit bestehenden Brücke wiederhergestellt werden.

In den seltenen Waldgesellschaften kommen vermehrt auch geschützte oder seltene Pflanzenarten vor. Daher beantragen wir die Erfassung dieser Arten während der Vegetationszeit. Daraus resultierend sind entsprechende Schutzmassnahmen zu formulieren.

Die Höhe der beiden Kräne ist so zu wählen, dass an den Hängen im Schwenkbereich keine Niederhaltungen oder vorgängige Holzschläge notwendig werden.

1.4. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligung gegeben (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

**2. Anträge**

- 2.1 Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben im Grundsatz zustimmen.
- 2.2 Durch eine botanisch ausgebildete Fachperson sind die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen auf seltene oder geschützte Pflanzenarten abzusuchen. Werden solche gefunden, sind angemessene Schutzmassnahmen zu formulieren.
- 2.3 Die provisorische Lehrgerüstabstützung ist so zu verschieben, dass ein Mindestabstand von 10 Metern gegenüber dem Ufer eingehalten werden kann.
- 2.4 In den Uferbereichen dürfen während der Bauphase keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet und keine Bau- und Aushubmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- 2.5 Die Höhe der beiden Kräne ist so zu wählen, dass an den Hängen im Schwenkbereich keine Niederhaltungen oder vorgängige Holzschläge notwendig werden.
- 2.6 Zur Förderung seltener Fledermausarten bitten wir das Tiefbauamt um die Realisierung der unter Punkt 1.3.1 genannten Fördermassnahmen und den Beizug des Kantonalen Fledermausverantwortlichen Peter Zingg. Falls erforderlich, kann sich die Abteilung Naturförderung an den Kosten beteiligen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Beurteilung zu dienen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

**Anhang:** - Schutzbestimmungen

**Kopien:** - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Karin Gafner  
- Fischereiaufseher, Martin Flück  
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler  
- Wildhüter, Martin Schürmann

## **Schutzbestimmungen**

### *Grundsatz*

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

### *Gewässer*

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fließgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

### *Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Ufervegetation (Art. 21 NHG)*

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Waldgesellschaften (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Waldgesellschaften, wie (z.B. Ahorn-Eschenwald) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Waldgesellschaften dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

*Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)*

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

08.07.2022 / ANF / PH

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 16. Mai 2022 13:01  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke; Stellungnahme AÖV

Zur Info

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten  
[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**

Reiterstrasse 11, 3013 Bern

---

**Von:** Galli Stefan, BVD-AOEV-WF <stefan.galli@be.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. April 2022 11:34  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Betreff:** Ersatz Alpbachbrücke; Stellungnahme AÖV

Guten Tag Herr Kunz

Danke für die Zustellung der Unterlagen zum Ersatz der Alpbachbrücke in der Gemeinde Hasliberg.

Vom Ersatz der Brücke sind keine Bushaltestellen betroffen. Mit der dereinst neu erstellten Brücke profitiert der Busbetrieb von der besseren Kreuzungsmöglichkeit und der etwas höheren Geschwindigkeit. Das AÖV hat keine Einwände zum Vorhaben und verzichtet auf einen Fachbericht.

Freundliche Grüsse

**Stefan Galli**, stv. Abteilungsleiter Wirtschaft und Finanzen  
[+41 31 633 37 23](tel:+41316333723) (direkt), [+41 79 924 58 61](tel:+41799245861) (mobil), [stefan.galli@be.ch](mailto:stefan.galli@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination  
Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
Telefon [+41 31 633 37 11](tel:+41316333711), [www.bvd.be.ch](http://www.bvd.be.ch)

**Kantonspolizei Bern**

Verkehr, Umwelt und  
Prävention

Polizei- und  
Militärdirektion  
des Kantons Bern

Industriestrasse 9  
3700 Spiez  
Telefon 031 / 638 67 97  
www.police.be.ch



E\_09

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis I  
Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt

20. Juni 2022

Kantonsstrasse Nr. 111, Brünig – Hohfluh - Reuti  
Gemeinde: Hasliberg  
**21020301 Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)**



### **Fachbericht im Mitwirkungsverfahren**

Anhand der zugestellten Unterlagen haben wir das vorgesehene Projekt geprüft.  
Wir begrüßen dieses aufgrund des schadhaften Zustandes der Brücke und der entsprechenden Verkehrssicherheit.

Gestützt auf die heute vorliegenden Projektunterlagen ergeben sich unsererseits keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Verkehrsberatung BO

Michael Husistein



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis I  
Tiefbauamt des Kantons Bern  
Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)

Geschäfts-Nr. AWA 267365 27. Juni 2022  
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 21020301

## Fachbericht Wasser und Abfall

<b>Gemeinde</b>	Hasliberg
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt des Kantons Bern, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
<b>Standort</b>	Kantonsstrasse Nr. 111 Brünig - Hohfluh - Reuti
<b>Koordinaten</b>	2 658 766 / 1 176 215
<b>Vorhaben</b>	<b>Mitwirkungsverfahren:</b> Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)
<b>Eingereichte Unterlagen</b>	Gesuchsdossier zum Mitwirkungsverfahren (digitale Daten)
<b>Schutzobjekt(e)</b>	Grundwasserschutzzone S3 für die Quelfassungen Brünigstein der Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen (Genehmigung AWA am 23.08.2019) Gewässerschutzbereich A <sub>u</sub>
<b>Ansprechpersonen</b>	Abfallentsorgung Friedli Reto +41 31 633 39 74 Baulicher Grundwasserschutz Schmocker Martin +41 31 633 80 80 Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Trinkwasser und Abwasser Wörner Dorothee +41 31 633 39 42

**Weitere Beurteilungsgrundlagen** • Keine

## 1. Beurteilung des Vorhabens

### *Allgemein*

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

### *Belastete Standorte*

- 1.2. Bei den Untersuchungen für das vorliegende Projekt wurde in der Sondierbohrung Kb 04/20 belastetes Material aufgeschossen. Diese Belastung war dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) bisher nicht bekannt und ist deshalb nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt. Sollte belastetes Material vor Ort verbleiben, sind diese Restbelastungen durch eine Fachperson zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das AWA über die verbleibenden Restbelastungen schriftlich zu informieren.
- 1.3. Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- 1.4. Das Aushubmaterial ist gemäss der BAFU-Vollzugshilfe *Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial (2021)* zu verwerten oder zu entsorgen.

### *Abfallentsorgung*

- 1.5. Wenn voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV). In den Unterlagen sind keine Angaben über die anfallenden Abfälle vorhanden. Da voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen werden, ist das erforderliche Entsorgungskonzept zusammen mit dem Baugesuch bei der Bewilligungsbehörde (im vorliegenden Fall das Amt für Wasser und Abfall) einzureichen und genehmigen zu lassen.
- 1.6. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.

### *Abwasser*

- 1.7. Das Strassenabwasser wird via neue Entwässerungsleitungen in den Milibach und den Alpbach geleitet. Beide Einleitungen sind zulässig.

### *Grundwasserschutz*

- 1.8. Gemäss Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen in der Grundwasserschutzzone S3 keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern. Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind somit nicht zulässig.
- 1.9. Gemäss eingereichtem hydrogeologischen Gutachten wurde bis in eine Tiefe von 30 m u.T. kein Grundwasserspiegel im Bereich des Widerlagers Ost festgestellt (Grundwasserschutzzone S3). Die Gutachter kommen zum Schluss, dass ein nachteiliger qualitativer oder quantitativer Einfluss der Quelfassungen Brünigstein durch den Bau des Widerlagers weitgehend ausgeschlossen werden kann. Damit kann die Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt werden.
- 1.10. Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der GSchV). Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Diese Vorgabe ist bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen.

- 1.11. Sollte eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich sein, muss gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. d der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) beim AWA eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden.
- 1.12. Innerhalb der Grundwasserschutzzone sind die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung resp. durch ein beauftragtes Geologiebüro begleiten zu lassen.
- 1.13. Die Grenzen der Grundwasserschutzzone innerhalb des Bauperimeters sind im Gelände zu markieren.
- 1.14. Allfällige konzessionierte und/oder private Wasserfassungen, die sich im Einflussbereich der geplanten Baumassnahmen befinden, sind in die hydrogeologischen Überwachungsarbeiten einzubeziehen.
- 1.15. Die Empfehlungen im Kapitel 6 des hydrogeologischen Gutachtens der GEOTEST AG, Zollikofen, vom 25.04.2022 sind zu beachten.
- 1.16. Sämtliche Anker, welche innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 versetzt werden, sind als Sackanker auszuführen. Die Anker innerhalb des Gewässerschutzbereiches A<sub>u</sub>, deren Injektionsbereiche im Grundwasser (Hangwasser) oder in wassergesättigten Schichten liegen, sind ebenfalls als Sackanker auszuführen.
- 1.17. Kanalisations- und Hausanschlussleitungen (Entwässerungsleitung) sowie Schächte sind so anzuordnen, dass Dichtheitsprüfungen jederzeit möglich sind.
- 1.18. Zur Verhinderung einer unerwünschten Sickerwasserführung (Längsdrainage) entlang der Strassenentwässerungsleitung sind Querriegel einzubauen.
- 1.19. Alle Abwasseranlagen (Entwässerungsleitung) müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein und dicht erstellt werden. Es dürfen nur Produkte mit einer Qplus-Zertifizierung verwendet werden. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen dürfen nur Leitungen mit spiegel- oder muffengeschweissten Rohrverbindungen erstellt werden.
- 1.20. Vor dem Eindecken und der Inbetriebnahme der Kanalisationsleitungen (Entwässerungsleitung) und Schächte muss für jedes Teilstück eine Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 «Kanalisations» durchgeführt werden. Die Abnahme der Dichtheitsprüfung und das Einmessen haben in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde und der Wasserversorgung zu erfolgen und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Bewilligungsnehmer aufzubewahren.
- 1.21. Das Regenabwasser der Strasse muss aus der Grundwasserschutzzone S3 abgeleitet werden, eine Versickerung des Regenabwassers innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 ist nicht zulässig.
- 1.22. Folgende Merkblätter sind für das Bauvorhaben zu beachten:
  - Grundwasserschutzzone S3:**
    - das Merkblatt allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Dezember 2021)
    - **Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>:**
      - die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
      - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Dezember 2020)

## 2. Hinweise

- 2.1. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsge-nehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.
- 2.2. Zum Nachweis der Zulässigkeit der Strassenentwässerung ist die Richtlinie des VSA "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (2019) zu verwenden. Die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» (BUWAL) ist seit langem abgelöst.

- 2.3. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter [www.bvd.be.ch](http://www.bvd.be.ch) > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI)
- 2.4. Das Formular zum Entsorgungskonzept 'Entsorgungstabelle Bauabfälle' finden Sie unter [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch) > Abfall entsorgen > Information und Merkblätter

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 2.5. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

### **3. Gebühren**

Es werden keine Gebühren verrechnet.

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

### **Beilagen**

- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Dezember 2020)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)
- Merkblatt "Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S" (Dezember 2021)



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Interne Dienstleistungen

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 14. August 2020

## Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten

<b>Gegenstand</b>	Dieses Merkblatt erläutert das Vorgehen bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen sind. Bei solchen Projekten muss die Bewilligungsbehörde einen Amts- oder Fachbericht beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) einholen.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680) Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111)
<b>Voruntersuchung</b>	<p>Bei Bauvorhaben, welche einen belasteten Standort tangieren, ist eine Voruntersuchung einzureichen, wenn das Vorhaben insbesondere folgende Arbeiten umfasst (Art. 26 Abs. 1 AbfV):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Aushub,</li><li>b Neubau von Bauten und Anlagen,</li><li>c Umbau und Erweiterung von Bauten und Anlagen, wenn der belastete Standort davon betroffen ist (z.B. Veränderung von Grundmauern und Untergrund, in denen Schadstoffe vermutet werden oder Anbau an ein Gebäude, in dessen Umgebung Schadstoffe vermutet werden) oder</li><li>d wesentliche Umbauten und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die erhebliche Investitionen auslösen.</li></ul> <p>Eine Voruntersuchung muss insbesondere nicht eingereicht werden (Art. 26 Abs. 2 AbfV):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a bei kleinen Bauvorhaben, die keinen Einfluss auf den belasteten Standort haben (z.B. Fassaden- oder Innenrenovation des Gebäudes, Dachausbau),</li><li>b wenn angesichts der geringen Belastung des Standorts die Massnahmen, die zu treffen sind, gestützt auf die bereits vorhandenen Angaben beurteilt werden können.</li></ul>
<b>Zweck der Voruntersuchung</b>	Die Voruntersuchung muss einerseits nachweisen, dass eine allfällige spätere Sanierung des Standortes durch das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert wird und dass das Bauvorhaben nicht dazu führt, dass der Standort sanierungsbedürftig wird (Art. 3 AltIV). Andererseits muss aufgezeigt werden, wie der anfallende belastete Aushub entsorgt wird. Zu diesem Zweck muss ein Triage- und Entsorgungskonzept erarbeitet werden.

**Durchführung der Voruntersuchung**

Die Voruntersuchung ist Bestandteil der einzureichenden Baugesuchsunterlagen. Deshalb muss sie während der Planungsphase des Bauvorhabens durchgeführt werden. Angesichts des Zeitbedarfs für eine Voruntersuchung ist andernfalls mit erheblichen Verzögerungen sowie Kostensteigerungen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu rechnen.

**Versickerungsverbot**

Auf belasteten Standorten besteht ein generelles Versickerungsverbot für Regenabwasser. Aus diesem Grund muss die Voruntersuchung auch die Grundlagen für die Beurteilung der bestehenden und der geplanten Meteorentwässerung enthalten (Art. 27 AbfV).

**Vorgehen**

Der Bauherrschaft wird empfohlen, nach Rücksprache mit dem AWA möglichst frühzeitig ein auf Altlasten spezialisiertes Büro für die Planungsarbeiten und die Durchführung der Voruntersuchung beizuziehen.

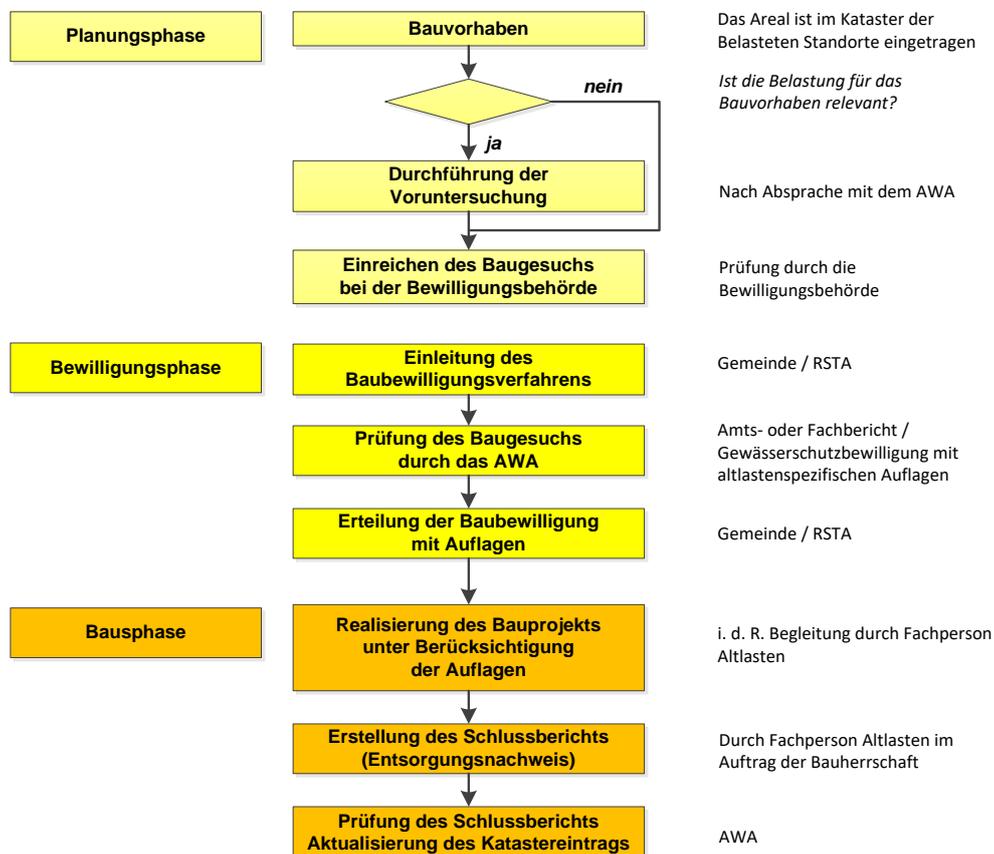
Der Umfang der Voruntersuchung muss mit dem AWA abgesprochen werden.

**Ablauf des Bauvorhabens**

Zur Sicherstellung des korrekten Ablaufs des Bauvorhabens verlangt das AWA im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens i.d.R., dass ein auf Altlasten spezialisiertes Büro die Bauphase, insbesondere den Aushub, begleitet.

Das von der Bauherrschaft beauftragte begleitende Büro dokumentiert die Triage und Entsorgung von belastetem Material und hält sämtliche relevanten Informationen in einem Schlussbericht fest. Dieser Bericht ist dem AWA nach Bauabschluss zur Stellungnahme zuzustellen. Das AWA aktualisiert auf dieser Grundlage allenfalls den Eintrag im Kataster der belasteten Standorte.

**Ablaufschema**



## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), Art. 19 und 43
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Art. 32 und Anhang 4
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV), Art. 26
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), Art. 4 und 5

## 2. Bewilligungstatbestände

Gemäss Art. 26 KGV ist u.a. für folgende Vorhaben eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich:

- Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels
- Spezialtiefbauarbeiten im Grundwasserbereich

## 3. Gesuchseingabe

Gesuche für die unter Ziffer 2 erwähnten Vorhaben sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zusammen mit dem Baugesuchsformular 1.0, dem Zusatzformular "BiG Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen" sowie den notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde, zu Händen des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), einzureichen.

## 4. Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen

Für Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen und -arealen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 22 und 23 GSchV sowie die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements. In der Weiteren Schutzzone (Zone S3) sind keine Bauten zulässig, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern oder den Grundwasserleiter tangieren. In der Engeren Schutzzone (Zone S2) und im Fassungsbereich (Zone S1) besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot.

## 5. Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub>

Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A<sub>U</sub> **keine Anlagen** erstellt werden, die **unter dem mittleren Grundwasserspiegel** liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung ist mit dem Baugesuch einzureichen und muss ein hydrogeologisches Gutachten mit dem Nachweis über das Einhalten der 10 Prozent-Regel enthalten. Der rechnerische Nachweis hat gemäss den unter Ziffer 7.1 beschriebenen Fällen 4 bis 6 zu erfolgen. Allfällige bautechnische Ersatzmassnahmen sind mittels Systemplänen zu belegen. Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu besprechen.

## 6. Allgemeine Auflagen

Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer **hydrogeologisch kompetenten Fachperson** begleitet und überwacht werden.

Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen. Dazu sind wenn nötig geeignete Massnahmen (Einbau von Umlaufdrainagen und/oder Querriegel etc.) vorzusehen. Alle Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) müssen zwingend wasserdicht erstellt werden. Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.

Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.



### 6.1 Baugrubenabschlüsse

Im Gewässerschutzbereich  $A_U$  ist möglichst auf Baugrubenabschlüsse zu verzichten, oder es sind temporäre Abschlüsse zu wählen (z.B. rückziehbare Spundwände). Dichte, permanente Baugrubenabschlüsse (z.B. Nagelwände, Schlitzwände, Pfahlwände, Rühlwände, verlorene Spundwände) unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

### 6.2 Bodenveränderungen / Anker / Pfählungen

Im Gewässerschutzbereich  $A_U$  sind Verfahren, welche die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters oder der Grundwasser führenden Schichten beeinträchtigen, grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehören u.a. Injektionen, Bodenveränderungen (Rütteldruckverfahren und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln).

Tabelle für die Zulässigkeit von Tiefenfundationen und Anker (*nicht abschliessend*):

Gewässerschutzbereich	$A_U$	$A_U$	$A_U$	$A_O / \text{üB}$	$A_O / \text{üB}$
Massnahme liegt	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	zwischen höchstem und mittlerem Grundwasserspiegel	unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels
Zuständigkeit	Gemeinde	AWA	AWA	Gemeinde	AWA
verrohrt gebohrte Bohrpfähle	X	X	X *	X	X
verrohrt gebohrte Mikropfähle mit Gewebesack	X	X	X *	X	X
unverrohrt gebohrte Bohrpfähle (Direktbohrpfähle)	X	O **	O	X	O **
unverpresste Ramppfähle / Injektionsrammpfähle	X	X	X *	X	X
verpresste Ramppfähle	X	O **	O	X	X
Hochdruckinjektionen	X	O	O	X	O
Selbstbohranker / Anker ohne Gewebesack / Nägel	X	O **	O	X	O **
verrohrt gebohrte Anker, mit Gewebesack	X	X	X *	X	X

**Legende:** X zulässig / O nicht zulässig / \* nur zulässig wenn 10 Prozent-Regel erfüllt wird / \*\* situative Beurteilung durch AWA

### 6.3 Hinterfüllungen

Alles aussen liegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor Einbringung der Hinterfüllung entfernt werden. Press-Spanplatten oder andere nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Als Trennschicht sind z.B. dickwandige Geotextilien (Produktebeispiele: Teguplast, Enkadrain CK) oder gleichwertige Materialien zulässig.

Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen. Das Verwenden von Bauabfällen und verunreinigten Materialien als Hinterfüll- oder Auffüllmaterial in der Baugrube ist verboten.

### 6.4 Baustellenentwässerung

Die SIA/VSA-Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" ist zu beachten.

Gefördertes, nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser) soll möglichst wieder versickert werden. Kleinere Wassermengen aus Grundwasserabsenkungen können auch einer Regenabwasserleitung oder direkt einem Vorfluter zugeleitet werden, sofern nicht andere Belange (z.B. des Naturschutzes, Rechte Dritter) entgegenstehen. Es darf nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Absprache mit der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung eingeleitet werden.

Das Baugrubenabwasser ist über eine entsprechende Vorbehandlung (Absetzbecken, Neutralisation) nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (ARA) einzuleiten. Anfallendes zementhaltiges Waschabwasser von Krankübeln, Umschlaggeräten etc. ist dem Betonwerk zurückzuführen oder vor der Ableitung (ARA) zu neutralisieren.



## 6.5 Sickerleitungen (Drainageleitungen)

Im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen sowie ihrer Randgebiete und im Einzugsgebiet von Quellen dürfen Sickerleitungen nur über dem langjährigen höchsten Grundwasserspiegel verlegt werden.

Grundsätzlich darf kein Sicker-, Schicht- oder Hangwasser (= Grundwasser) gefasst und dauernd abgeleitet werden. Es soll im Boden verbleiben und muss mit Hilfe von Sickerteppichen, Düchern und Hinterfüllungen aus unverschmutztem, durchlässigem, kiesig-sandigem Material unter oder neben Gebäuden durchgeleitet und versickert werden.

Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebiete kann das AWA in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligen. Permanente Ableitungen benötigen eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

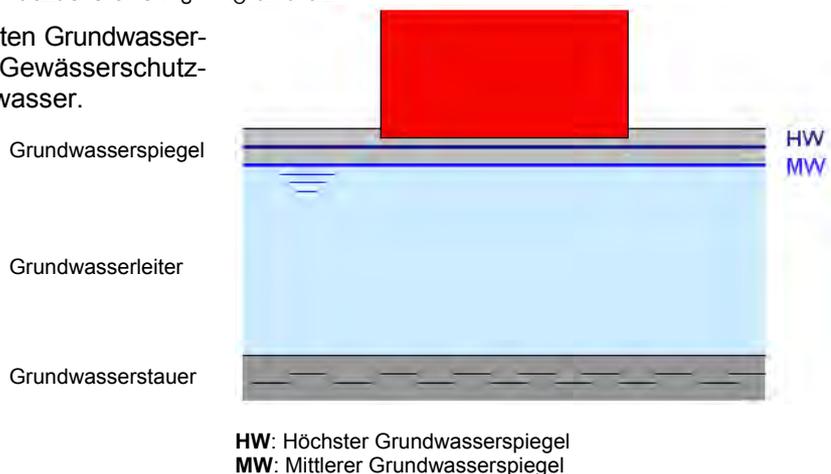
## 7. Bewilligungspraxis und erforderliche Nachweise für Bauten im Grundwasser

Bauhilfsmassnahmen und Fundationen, welche die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters zusätzlich zum Bauwerk bleibend beeinträchtigen, sind unerwünscht und werden in der Regel nicht bewilligt.

---

**Fall 1** Gilt für die Gewässerschutzbereiche  $A_U / A_O$  und  $\text{üB}$

Bauvorhaben oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) benötigen keine Gewässerschutzbewilligung für Bauten im Grundwasser.



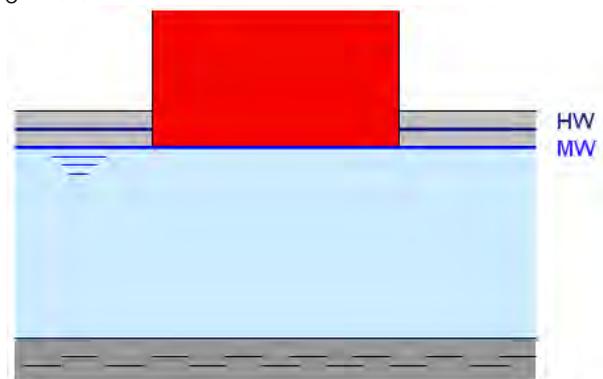
---

**Fall 2** Gilt für die Gewässerschutzbereiche  $A_U / A_O$  und  $\text{üB}$

Bauvorhaben oberhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) benötigen, sofern das Freilegen des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen werden kann, eine Gewässerschutzbewilligung.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Grundwasserzirkulation beim höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HW) sind geeignete Massnahmen vorzusehen (z.B. Umlaufdrainage).



---

**Fall 3** Gilt für die Gewässerschutzbereiche  $A_O$  und  $\text{üB}$

In den Gewässerschutzbereichen  $A_O$  und  $\text{üB}$  benötigen Bauvorhaben unterhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) in jedem Falle eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

## 7.1 Generelle Bestimmungen für die Fälle 4 bis 6

Für den Nachweis der Durchflusskapazität gilt der massgebende Gebäudeschnitt senkrecht zur Grundwasserflussrichtung.

Bei der Beurteilung des Durchflussquerschnitts sind nicht nur die Querschnittfläche des in das Grundwasser eintauchenden Gebäudes, sondern auch weitere im Untergrund verbleibende Bauhilfsmassnahmen wie Baugrubenabschlüsse, Pfahlreihen und Ankerlagen (auch ausserhalb der Baugrube) zu berücksichtigen.

**Fall 4** Gilt für den Gewässerschutzbereich  $A_U$

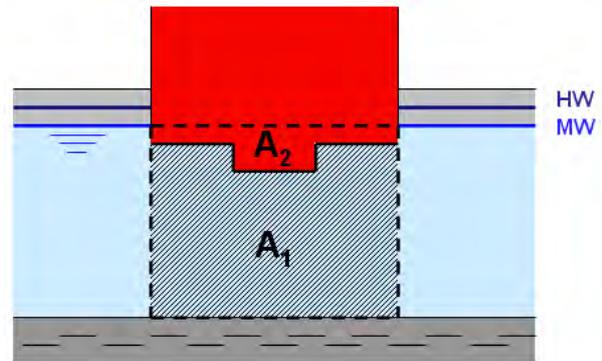
Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Flachfundation

Der Durchlässigkeitsbeiwert  $k$  und das hydraulische Gefälle  $i$  können als konstant angenommen werden.

**Nachweis der 10%-Regel:**

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$

(Berechnungsformel für den Durchfluss:  $Q = k \cdot A \cdot i$ )



$A_1$ : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks  
 $A_2$ : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW

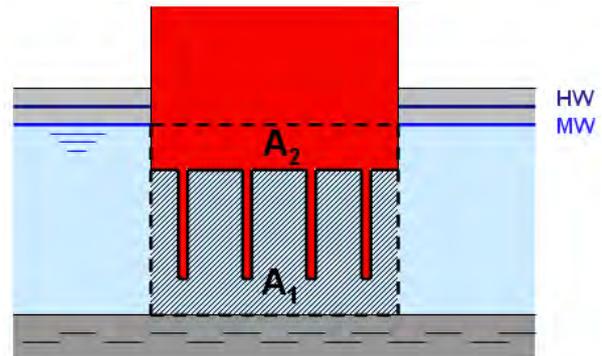
**Fall 5** Gilt für den Gewässerschutzbereich  $A_U$

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Tiefenfundation (z.B. Pfähle)

Der Durchlässigkeitsbeiwert  $k$  und das hydraulische Gefälle  $i$  können als konstant angenommen werden.

**Nachweis der 10%-Regel:**

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$



$A_1$ : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks  
 $A_2$ : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW inkl. Fundation (z.B. Pfähle)

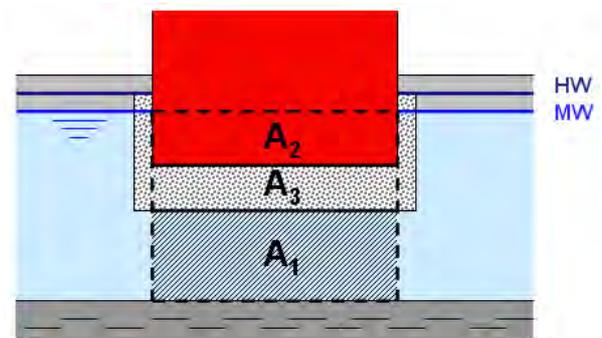
**Fall 6** Gilt für den Gewässerschutzbereich  $A_U$

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung unter Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen. Die ursprüngliche Durchflusskapazität (bei Grundwasserhochstand HW) ist mit Sickerterpichen, Dükern und/oder Hinterfüllungen aus entsprechend durchlässigem, kiesig-sandigem Material (kein Geröll) wieder herzustellen, dabei sind die Filterkriterien zu beachten.

Das hydraulische Gefälle  $i$  kann als konstant angenommen werden.

**Nachweis der 10%-Regel:**

$$A_1 \cdot k_1 + A_3 \cdot k_3 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2 + A_3) \cdot k_1$$



$A_1$ : Fläche des Grundwasserleiters unterhalb der Ersatzmassnahme  
 $A_2$ : Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW  
 $A_3$ : Fläche der Ersatzmassnahme beim Bauwerk  
 $k_1$ : Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters  
 $k_3$ : Durchlässigkeitsbeiwert der Ersatzmassnahme



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall  
Grundwasser und Altlasten

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 3. Dezember 2021

## Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S

### Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zonen S). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.

Von diesen allgemeinen Auflagen darf nur in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) abgewichen werden.

### Allgemeine Auflagen

Schutzzonen-Reglement

Die Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind zu beachten (einsehbar bei der Gemeinde). Übergeordnetes Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Information der Wasserversorgung

Die betroffene Wasserversorgung ist frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Dies gilt vor allem für die Grundwasserschutzzonen S2 und S<sub>n</sub>.

Meldepflicht verschmutztes Aushubmaterial

Werden im Zuge der Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial oder Abfälle entdeckt, ist unverzüglich das AWA zu informieren.

Grabarbeiten

Grabarbeiten sind auf das technisch absolut notwendige Minimum zu beschränken und zügig auszuführen, wenn möglich bei Trockenwetter. Offene Gräben sind so rasch wie möglich wieder aufzufüllen.

Umgang mit Boden, Rekultivierung

Flächen, auf denen der Boden vorgängig abgetragen wurde, sind möglichst rasch wieder mit unverschmutztem Ober- und, sofern im Ausgangszustand vorhanden, mit Unterboden zu rekultivieren. Dabei entspricht die Auftragsmächtigkeit mindestens dem Ausgangszustand vor dem Bodenabtrag. Die Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem und schütffähigem Boden durchgeführt werden. Der Boden (inkl. Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzutragen, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Die Fläche ist unmittelbar nach dem Auftrag des Oberbodens standortangepasst zu begrünen. Neu geschütteter Boden darf keinesfalls brach überwintern. Eine bodenschonende Bewirtschaftung (leichte Maschinen, trockene Verhältnisse) ist für die nächsten drei Jahre einzuhalten.

Freilegen des Grundwassers, Einbauten im Grundwasser, Sickerbeton	Das Freilegen des Grundwassers ist verboten. Einbauten (Fundationen, Pfähle, Baugrubenumschliessungen, Leitungen, Schächte) unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Schichten verwendet werden.
Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte	Recyclingbaustoffe (z.B. Recycling-Kiessand, Asphaltgranulat, Betongranulat, Mischabbruchgranulat, Dachziegelgranulat) dürfen nicht in loser d.h. in ungebundener Form eingesetzt werden. Ein Mindestabstand zum Höchstgrundwasserspiegel von 2 m muss eingehalten werden. Der Einsatz von industriellen Nebenprodukten (z.B. Elektroofenschlacken) sowie von Altschotter ist nicht zulässig.
Bauabfälle, Sonderabfälle	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern und Zwischenlagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.  Sonderabfälle wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände usw. sowie verschmutztes Aushub- oder Abbruchmaterial sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Installationsplätze	Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> zu stationieren.  In den Zonen S3 und S <sub>m</sub> sind Installationsplätze mit dichtem Belag, Randbordüren und einer Ableitung des anfallenden Regenabwassers vorzusehen.
Baustellenentwässerung	Für die Baustellenentwässerung ist ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zu erstellen. Dieses muss vor Baubeginn vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) genehmigt werden.  Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen der Baustelle müssen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf zu erstellen, die regelmässig in eine kommunale Kläranlage zu entleeren ist.
Baumaschinen	Die Versickerung von Baustellenabwasser ist verboten.  Das Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen in den Zonen S1 und S2 und S <sub>h</sub> ist verboten.  Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende ausserhalb der Baugrube auf einer dichten, befestigten Fläche abzustellen.  Alle Maschinen und Anlagen innerhalb der Grundwasserschutz-zonen sind mit biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen/Hydraulikflüssigkeiten (Kennzeichnung «Blauer Engel», oder gemäss OECD 301 Testverfahren nachweislich als leicht abbaubar klassiert) zu betreiben. Auch biologisch abbaubare Hydrauliköle sind wassergefährdende Stoffe, die eine sichere Lagerung erfordern.

	Das Auftanken, die Wartung und die Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen sind ausserhalb der Baugrube und ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen.
	Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet.
Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten	Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.
Baustellentank	Baustellentanks sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einer dichten, befestigten und geschützten Fläche abzustellen.
Betonumschlag	Betonmaschinen und -umschlaggeräte dürfen nur ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einer dichten, befestigten Fläche mit entsprechender Entwässerung aufgestellt und betrieben werden. Durch Randbordüren ist ein Versickern des alkalischen Waschwassers über die Schulter zu verhindern.
Spundwände, Schalungsmaterial	Die Lagerung und Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S nicht zulässig.  Sofern auf den Einsatz von geschmiertem oder geöltem Schalungsmaterial nicht verzichtet werden kann, sind nur grundwasserverträgliche und biologisch abbaubare Schalungsmittel mit den Mindestanforderungen gemäss dem Label «Blauer Engel» zulässig.
Bodenstabilisierung	Rüttelverdichtungen und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln (Kalk, Zement etc.) sind verboten.
Injektionen, Anker	Injektionen und Ankerlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind nicht gestattet. Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
Unfallmeldung	Schadenfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Notrufnummer ☎ 117 und der Wasserversorgung zu melden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist über diese Auflagen sowie die zusätzlichen Anordnungen und Schutzmassnahmen der entsprechenden Bau- oder Gewässerschutzbewilligung zu instruieren.
Missachtung	Die Missachtung dieser Vorschriften ist strafbar.



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

## Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

**Geltungsbereich** Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche Au, Ao und B. Sie **ergänzen** die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.  
**Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.**

**Vorschriften und Richtlinien** Die Entwässerung von Baustellen richtet sich nach der Empfehlung SIA/VSA 431, Entwässerung von Baustellen, 1997

- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation (vorbehältlich der Ausnahmen gemäss SIA/VSA 431).
- Bei der Einleitung von vorbehandeltem Baustellenabwasser (Absetzbecken, Neutralisationsanlage) und nicht verschmutztem Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
- Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

**Zuständigkeit** Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 (siehe Anhang) erarbeitet und von der **Gemeinde** genehmigt werden (Art. 47 BauD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Anlagen zum Umschlag von Beton, sofern pro Tag mehr als 1 m<sup>3</sup> Abwasser

anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;

- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten

Die Gemeinde kann beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) Unterstützung anfordern.

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben bewilligt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser (siehe Merkblatt BiG);
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau

#### **Kontrollen**

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BauD). Das AWA kann als Fachstelle beigezogen werden.

#### **Reinigung der Kanalisation**

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisationen sind vom Bauherrn auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten reinigen zu lassen.

#### **Wassergefährdende Stoffe, Betankung**

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

#### **Umgang mit Boden / Humusierung**

Die Struktur und der Aufbau des natürlich gewachsenen Bodens sind auf den unversiegelten Flächen zu erhalten. Der Boden darf nicht verdichtet und insbesondere nicht in nassem Zustand befahren, ausgehoben oder angelegt werden. Der Boden ist entsprechend der natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) getrennt abzutragen, locker zwischenzulagern und bei der Rekultivierung wieder in 3 Schichten locker anzulegen.

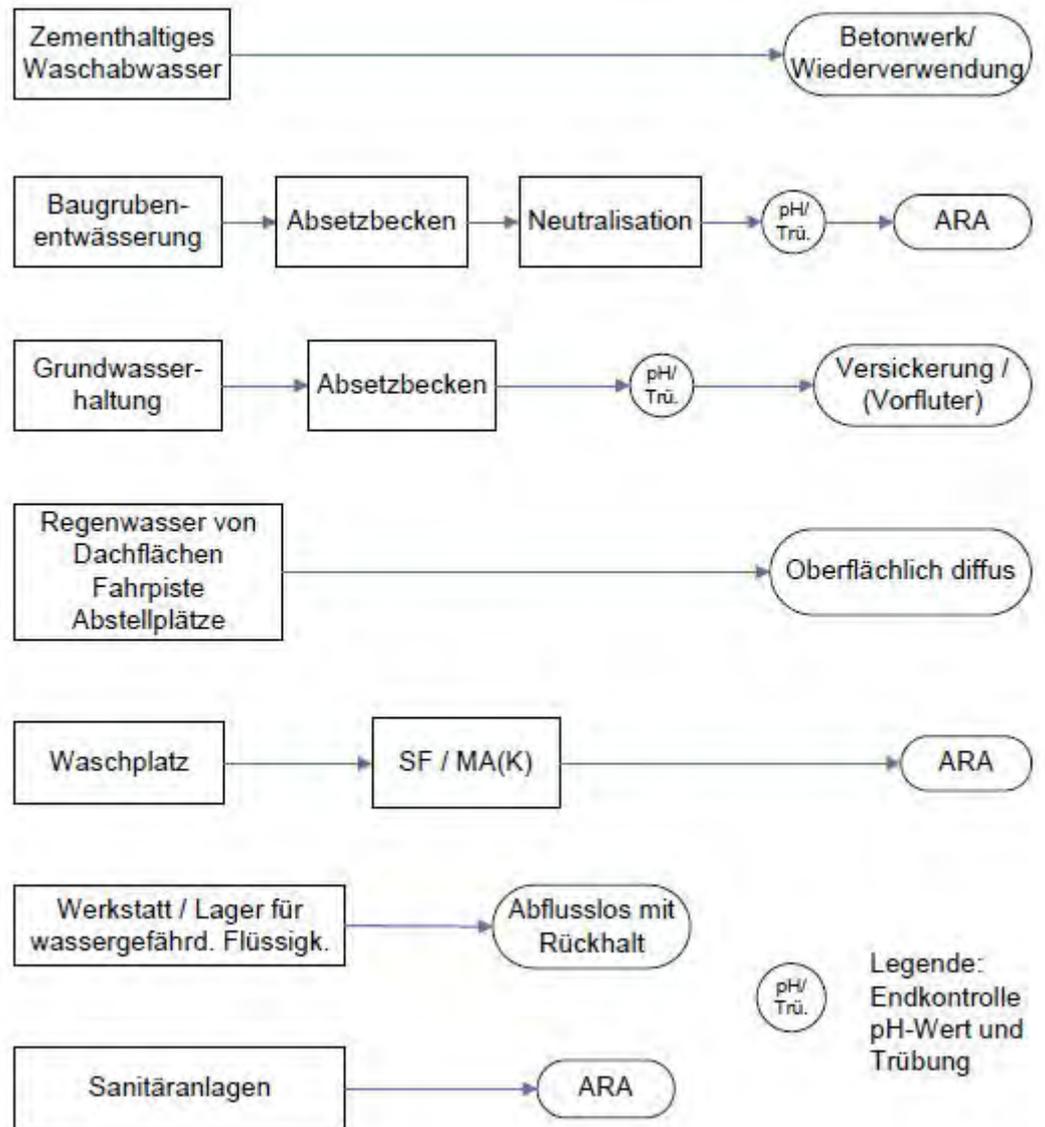
#### **Bauabfälle**

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:

- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphalal usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmateriale) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

<b>Abbrüche</b>	Abbrucharbeiten mit einem Volumen von > 500 m <sup>3</sup> , Umbauvorhaben mit > 1000 m <sup>3</sup> und Neubauvorhaben mit > 3000 m <sup>3</sup> (nach SIA) dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat. Das Formular „Deklaration der Entsorgungswege“ kann im Internet bezogen werden und ist ausgefüllt bei der Gemeindebehörde zu Händen der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
<b>Bauarbeiten auf belasteten Standorten</b>	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
<b>Sonderabfälle</b>	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
<b>Recyclingbaustoffe</b>	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
<b>Meldung von Schadenfällen</b>	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich ausgelaufen sind, und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via Notruf 112 gemeldet werden.
<b>Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich</b>	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
<b>Instruktionspflicht</b>	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
<b>Anhang Entwässerungskonzept SIA/VSA 431</b>	Das Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten</li> <li>• Fassung der einzelnen Abwasserarten</li> <li>• Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen</li> <li>• Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten</li> <li>• vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung)</li> <li>• Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge)</li> <li>• vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen</li> <li>• verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen</li> </ul> </li> <li>b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.</li> </ul>

Beispiel eines Entwässerungsschemas:



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.

**Rudolf Mätzener**

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 4. Juli 2022 13:56  
**An:** Rudolf Mätzener  
**Cc:** Wyss Markus, BVD-TBA-OIKI; Schöni Stefan, BVD-TBA-OIKI  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Zur Info

Gruss  
Daniel

---

**Von:** Affolter Pascale, WEU-AUE-UNE <Pascale.Affolter@be.ch>  
**Gesendet:** Montag, 4. Juli 2022 13:44  
**An:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <daniel.kunz@be.ch>  
**Betreff:** AW: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Lieber Daniel

Vielen Dank für deine Anfrage bezüglich der UVP-Pflicht für den Ersatz der Alpbachbrücke in Hasliberg.

Da die Kantonsstrasse Typ C Nr. 1111 «Brünig - Hohfluh - Reuti» gemäss deiner Auskunft als Nebenstrasse bzw. regionale Verbindungsstrasse klassiert ist und damit nicht dem Anlagetyp Hauptverkehrsstrasse (HVS) gemäss Ziffer 11.3 Anhang UVPV entspricht, unterliegen Änderungen an der betreffenden Strasse ebenfalls nicht der UVP.

Falls du noch weitere Infos benötigst, melde dich gerne jederzeit.

Beste Grüsse

**Pascale Affolter**, wissenschaftliche Mitarbeiterin  
[+41 31 633 36 70](tel:+41316333670) (direkt), [pascale.affolter@be.ch](mailto:pascale.affolter@be.ch)  
i.d.R. Mo/ Mi halbtags/ Do/ Fr

**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern**, Amt für Umwelt und Energie  
Laupenstrasse 22, 3008 Bern  
[+41 31 633 36 51](tel:+41316333651) (Zentrale), [www.be.ch/ae](http://www.be.ch/ae)

---

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU <[daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)>  
**Gesendet:** Montag, 27. Juni 2022 11:21  
**An:** Affolter Pascale, WEU-AUE-UNE <[Pascale.Affolter@be.ch](mailto:Pascale.Affolter@be.ch)>  
**Betreff:** WG: Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Hallo Pascale

Hier wäre der Link zu den Unterlagen.

Es handelt sich um eine Massnahme der Substanzerhaltung an einer Nebenstrasse (Nr. 1111) Kat. C gemäss Strassennetzplan, analog der KS im Beatenberg (Nr. 1109), wo keine UVP nötig war.

Für Fragen stehe ich dir selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten  
[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**

Reiterstrasse 11, 3013 Bern

**Von:** Kunz Daniel, BVD-TBA-NSBAU

**Gesendet:** Mittwoch, 27. April 2022 08:35

**An:** Info TBA, BVD-TBA <[info.tba@be.ch](mailto:info.tba@be.ch)>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <[info.aoev@be.ch](mailto:info.aoev@be.ch)>; Info AGR, DIJ-AGR-Bern <[AGR.Info@be.ch](mailto:AGR.Info@be.ch)>; Info LANAT, WEU-LANAT <[info.lanat@be.ch](mailto:info.lanat@be.ch)>; 'phml@police.be.ch' <[phml@police.be.ch](mailto:phml@police.be.ch)>; Info BEWI, BVD-AWA <[bewi.awa@be.ch](mailto:bewi.awa@be.ch)>; Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[peter.flueck-urfer@be.ch](mailto:peter.flueck-urfer@be.ch)>; Dentan Philippe Maurice, BVD-TBA-OIKI <[philippemaurice.dentan@be.ch](mailto:philippemaurice.dentan@be.ch)>; Stoffel Damian, BVD-TBA-OIKI <[damian.stoffel@be.ch](mailto:damian.stoffel@be.ch)>; Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <[amanda.gerber@be.ch](mailto:amanda.gerber@be.ch)>; Flück Martin, VOL-LANAT-FI\_EXTERN ([martin.flueck@vol.be.ch](mailto:martin.flueck@vol.be.ch)) <[martin.flueck@be.ch](mailto:martin.flueck@be.ch)>; Info JI, WEU-LANAT-JI <[info.ji@be.ch](mailto:info.ji@be.ch)>; Zumbunn Christina, WEU-AWN-WAA <[christina.zumbunn@be.ch](mailto:christina.zumbunn@be.ch)>; Gafner Anton, BVD-TBA-OIKI-SI\_OL\_OST <[anton.gafner@be.ch](mailto:anton.gafner@be.ch)>; 'gemeinde@hasliberg.ch' <[gemeinde@hasliberg.ch](mailto:gemeinde@hasliberg.ch)>; Info LANAT, WEU-LANAT <[info.lanat@be.ch](mailto:info.lanat@be.ch)>

**Betreff:** Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti, Mitwirkung

Guten Tag

Das TBA, OIK I, beabsichtigt, die Alpbachbrücke in Hasliberg Reuti zu ersetzen.  
Die Unterlagen finden Sie unter dem untenstehenden Link.

<https://filesharing.bvd.be.ch/index.php/s/i3Rj6MJp2tZ2cPo>

Wir bitten Sie, uns im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Ihre Stellungnahme **bis zum 31. Mai 2022** zuzustellen.

Besten Dank für Ihre termingerechte Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

**Daniel Kunz**, Projektleiter Kunstbauten  
[+41 31 633 35 50](tel:+41316333550) (direkt), [+41 78 810 22 76](tel:+41788102276), [daniel.kunz@be.ch](mailto:daniel.kunz@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I  
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)  
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

**Standort**

Reiterstrasse 11, 3013 Bern





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Abteilung Walderhaltung Region Alpen

Schlossgasse 6  
3752 Wimmis  
+41 31 636 12 40  
wald.alpen@be.ch  
www.be.ch/wald

Christina Zumbrunn  
+41 31 636 12 56  
christina.zumbrunn@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Alpen, Schlossgasse 6, 3752 Wimmis

Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt  
Oberingenieurkreis I  
Daniel Kunz  
Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 21020301 17. Juni 2022

Reg-Nr. AWN: 1-1-2022-656 / 2022.WEU.965

## Fachbericht Wald

*(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern)*

---

<b>Gemeinde:</b>	Hasliberg	<b>Koordinaten:</b>	2'658'735 / 1'176'310
<b>Gesuchsteller:</b>	Einwohnergemeinde Hasliberg		
<b>Adresse, PLZ, Ort:</b>	Urseni 331c, 6085 Hasliberg		
<b>Standort/Lokalname:</b>	Alpbach		
<b>Vorhaben:</b>	Ersatz Alpbachbrücke (Objekt 10409)		
<b>Rodungsfläche:</b>	<b>3'782 m<sup>2</sup> Wald (temporär 2501 m<sup>2</sup>, definitiv 474 m<sup>2</sup>)</b>		
<b>Ersatzaufforstungsfläche:</b>	<b>3'782 m<sup>2</sup> Wald</b>		
<b>Leitverfahren:</b>	Mitwirkungsverfahren		
<b>Beantragte Bewilligungen:</b>	<b>Rodung und Ersatzaufforstung</b> nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 <b>Überschreitung des gesetzlichen Waldabstandes</b> nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997 <b>Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage)</b> nach Art. 16 WaG vom 04. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992		
<b>Ansprechperson:</b>	Christina Zumbrunn, Abteilung Walderhaltung Region Alpen		
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Technischer Bericht vom April 2022</li><li>- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 500 vom 13. April 2022</li><li>- Kartenausschnitt 1 : 25'000</li><li>- <u>Verschiedene Vorabklärungen</u></li></ul>		

---

## 1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

### Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m <sup>2</sup>	Definitiv m <sup>2</sup>	Total m <sup>2</sup>
Hasliberg	879	Nägeli-Aregger Kaspar	1273	216	1489
Hasliberg	1228	Wyss Irene Hedwig, Hauser-Thöni Brigitte, Thöni Peter Rolf	151	71	222
Hasliberg	2037	Bäuertgemeinde Hasliberg	27	0	27
Hasliberg	2038	Bäuertgemeinde Hasliberg	1661	187	1848
Hasliberg	2042	von Bergen Christian, Thöni Cornelia	85	0	85
Hasliberg	2043	von Bergen Christian, Thöni Cornelia	51	0	51
Hasliberg	2046	Heimann Andreas	57	0	57
Hasliberg	2047	Heimann Andreas	3	0	3
		<b>Total</b>	3308	474	3782
<b>Total Rodungsfläche m<sup>2</sup></b>					<b>3782</b>

### Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m <sup>2</sup>	Ersatz definitive Rodung m <sup>2</sup>	Total Ersatzaufforstung m <sup>2</sup>
Hasliberg	879	Nägeli-Aregger Kaspar	1273		1273
Hasliberg	1228	Wyss Irene Hedwig, Hauser-Thöni Brigitte, Thöni Peter Rolf	151		151
Hasliberg	1771	Kanton Bern TBA OIK I	0	281	281
Hasliberg	2037	Bäuertgemeinde Hasliberg	27		
Hasliberg	2038	Bäuertgemeinde Hasliberg	1661		
Hasliberg	2042	von Bergen Christian, Thöni Cornelia	85		
Hasliberg	2043	von Bergen Christian, Thöni Cornelia	51		
Hasliberg	2046	Heimann Andreas	57		
Hasliberg	2047	Heimann Andreas	3		3
Hasliberg	2454	Kanton Bern TBA OIK I	0	550	550
		<b>Total</b>	3308	831	2258
<b>Total Ersatzaufforstung m<sup>2</sup></b>					<b>4139</b>

## 2. Formelles

- Das Rodungsformular fehlt. Es ist unterschrieben einzureichen.
- Die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese sind im Original einzureichen.
- Der Rodungsplan stellt auch «nicht beanspruchte Ersatzaufforstung» dar. Unter der Annahme, dass diese Flächen im vorliegenden Projekt nicht aktiv aufgeforstet werden, ist in der Zusammenstellung der Rodungs- und Aufforstungsflächen auf die tabellarische Aufführung dieser Flächen zu verzichten (--> siehe Beilage).

### 3. Beurteilung der Rodung

#### 3.1 Sachverhalt

Die heutige Alpbachbrücke muss ersetzt und verschoben werden, da sie aufgrund einer aktiven Hanginstabilität fortlaufend verformt wird. Mit der neuen Linienführung kommt die Brücke aus der Rutschzone.

Nach der Inbetriebnahme der neuen Brücke wird die alte Brücke rückgebaut. Gemäss technischem Bericht soll die heutige Strasse auf der westlichen Seite bis auf eine Breite von 4m rückgebaut werden. Die verbleibende Strasse kann für die forstliche Erschliessung verwendet werden. Zudem liegt auf Höhe der alten Brücke ein Sprengstoffdepot der Bergbahn. Auf der östlichen Seite soll die Strasse auf das natürliche Terrain (alter Weg) rückgebaut werden. Die ganz alte Brücke, welche bereits heute gesperrt ist, soll durch die Gemeinde abgebrochen werden. Aufgrund einer kürzlichen Diskussion mit dem Gemeindepräsidenten von Hasliberg ist eine forstliche Erschliessung wohl doch nicht notwendig. Es scheint, dass diese Bedürfnisse nochmals erhoben werden müssen. Aus walddrechtlicher Sicht muss geklärt werden, welche Bestandteile der heutigen Anlage durch welche Bauherrschaft rückgebaut werden.

Mit der neuen Linienführung und dem Ersatz der Brücke ist auch Wald betroffen. Im Bereich der neuen Stützenfundationen sind definitive und in der Umgebung der neu zu erstellenden Brücke temporäre Rodungen notwendig.

Die geplante Ableitung der Strassenentwässerung in den Vorfluter verläuft ebenfalls durch den Wald. Für das Erstellen dieser Leitung sind temporäre Rodungen notwendig. Die Leitung stellt eine nichtforstliche Kleinbaute dar.

Die Waldfläche unter der Brücke, wo der Wald maximal zwischen 5 m und 25 m wieder aufwachsen kann sowie die Ersatzaufforstungen entlang der Strasse sind wegen der Sicherheit teilweise niederzuhalten. Dafür ist ein entsprechendes Niederhalteservitut notwendig.

Für die neuen Bauten und Anlagen wird ein Waldabstand von 0 m beantragt.

Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen ist noch nicht erfolgt. Rodungen und Ersatzaufforstungen sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren. Einsprachen gegen die Rodung oder Ersatzmassnahmen sind dem AWN zu melden.

#### 3.2 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Die bestehende Brücke über den Alpbach ist in einem schlechten Zustand. Mittelfristig ist die Sicherheit nicht mehr gegeben. Die Strasse gilt als Kantonsstrasse, als lokale Hauptverbindung nach Hasliberg-Reuti und als touristische Erschliessung für die Bergbahnen Meiringen – Hasliberg (übergeordnete Bedeutung).

Der betroffene Wald ist als Gerinneschutzwald ausgeschieden. Die Holznutzung ist an den Einhängen des Alpbachs aufgrund der Topographie von untergeordneter Bedeutung.

Das Interesse an einer Erschliessung überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

#### 3.3 Standortnachweis

Es wurde ein Variantenstudium durchgeführt. Aufgrund der Gefährdung durch die Rutschsituation liegen alle Varianten südlich der bestehenden Brücke. Alle Varianten würden in etwa gleichviel Waldareal temporär und definitiv beanspruchen. Eine andere Linienführung, die weniger Waldareal beanspruchen würde, ist nicht möglich.

Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

### 3.4 Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

### 3.5 Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT - Abt NF) liegt zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen. Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild vorübergehend beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen grösstenteils wiederhergestellt.

### 3.6 Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt. Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

### 3.7 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 2'501 m<sup>2</sup> erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Für die definitiven Rodungen von 474 m<sup>2</sup> konnte auf den Parzellen Nrn. 1771 und 2454, Gemeinde Hasliberg, ein Ersatz gefunden werden. Diese Ersatzaufforstungsflächen befinden sich entlang der alten Strasse, wo die alten Lehnenviadukte zurückgebaut und das Gelände rekultiviert werden soll. Teilweise braucht es auf diesen Flächen eine Niederhaltung, damit die Sicherheit für die Strassenbenützung und die Bauten gewährleistet ist. Der nicht gleichwertige Ersatz wird deshalb mit einer grösseren Fläche kompensiert.

Im Perimeter entsteht ein Überschuss an möglichen Ersatzaufforstungsflächen. Diese Flächen könnten in einem anderen Projekt angerechnet werden.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

### 3.8 Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.

## 4. **Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes**

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaugewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.

## 5. **Beurteilung der nichtforstlichen Kleinbauten im Wald sowie der Niederhaltung (nachteiligen Nutzungen)**

Die Ableitung für die Strassenentwässerung benötigt eine Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Klein-

bauten. Zudem benötigt die Niederhaltung im Brückenbereich und entlang der alten Strasse eine Ausnahmebewilligung für nachteilige Nutzung. Diese Wuchsbeschränkungen betreffen 1'070 m<sup>2</sup>, also rund 2/5 der Ersatzaufforstungen und 1/3 der Wiederaufforstungen. Die Bewilligungen nach Art. 16 WaG und Art. 14 WaV können erteilt werden.

## 6. Anträge

- 6.1 Antrag zur Rodung: Die beantragte Ausnahmebewilligung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.
- 6.2 Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmebewilligung für eine Baute in Waldesnähe (0m) kann in Aussicht gestellt werden.
- 6.3 Antrag zur nachteiligen Nutzung: Die beantragte Ausnahmebewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen und die Niederhaltung kann in Aussicht gestellt werden.

## 7. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 7.1 Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).
- 7.2 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungsleistungen.
- 7.3 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.
- 7.4 Der Sachverhalt betreffend Rückbau der alten Strasse muss geklärt werden. Allenfalls müssten Flächen wieder aufgeforstet werden.
- 7.5 Die formellen Nachforderungen (Kap. 2) sind zu erledigen.

## 8. Bedingungen zur Rodung

- 8.1 Die Rodungsbewilligung wird befristet. Das Datum wird im Amtsbericht festgelegt.
- 8.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.

## 9. Auflagen zur Rodung

- 9.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

- 9.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 9.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 9.4 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 879, 1228, 1771, 2037, 2038, 2042, 2043, 2046, 2047, 2454 Gemeinde Hasliberg, eine Fläche von 4139 m<sup>2</sup> nach den Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten. (Frist folgt im Amtsbericht)
- 9.5 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

## 10. Hinweise zur Rodung

- 10.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 10.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 500
  - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 10.3 Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen, zuzustellen).
- 10.4 Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

## 11. Hinweise zur Baute in Waldnähe

- 11.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher mit-

einander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft. In den Bauzonenplänen der Gemeinden sind die Waldgrenzen auf Grund des Waldfeststellungsverfahrens verbindlich festgehalten.

- 11.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

## 12. Gebühren

Die Gebühr wird mit dem Amtsbericht erhoben.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Alpen

Zumbrunn

Digital unterschrieben  
von Zumbrunn Christina

Christina

Datum: 2022.06.20  
10:29:22 +02'00'

Christina Zumbrunn

Bereichsleiterin

Beilage

- Anpassungen Rodungsplan